

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung		
Ggf. Standort	Sitz: Brühl Standorte: Berlin, Brühl, Fürstenfeldbruck, Kassel, Langen, Lübeck, Mannheim, Münster, Wiesbaden		
Studiengang	Master of Public Administration		
Abschlussbezeichnung	Master of Public Administration (MPA)		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. April 2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	53	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	48	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015 bis 2021 (Studienjahrgänge 2013 bis 2019)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	16.06.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil der Hochschule des Bundes	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO).....	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)	10
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 StudakVO).....	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO).....	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)	16
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	18
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	19
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO).....	19
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO).....	27
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)	27
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)	42
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)	45
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO).....	52
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO).....	56
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)	59
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO).....	62
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO).....	63
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	66
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)	71
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	74
III Begutachtungsverfahren	76
1 Allgemeine Hinweise	76
2 Rechtliche Grundlagen.....	76
3 Gutachtergremium	76
IV Datenblatt	77
1 Daten zum Studiengang.....	77
2 Daten zur Akkreditierung.....	78
V Glossar	79

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil der Hochschule des Bundes

Der Studiengang „Master of Public Administration“ (MPA) wird von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) seit dem 1. April 2011 am Standort Brühl angeboten. Die HS Bund nahm ihren Lehrbetrieb am 1. Oktober 1979 als damalige Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung auf. Mit der am 1. Oktober 2014 in Kraft getretenen Grundordnung (GO-HS Bund)¹ wurde die Fachhochschule in Hochschule umbenannt.

Die HS Bund hat die Verfassung einer nichtrechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zugeordnet, das gegenüber der Hochschule die Aufsicht wahrnimmt. Als ressortübergreifende Einrichtung des Bundes wird sie in gemeinsamer Verantwortung von allen Bundesressorts und nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen von der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau getragen. Gleichwohl hat sie als Hochschule das Recht auf Selbstverwaltung, das zeigt sich in den u.a. durch Wahl besetzten Organen wie dem Senat, den Fachbereichsräten und dem Zentralbereichsrat.

Als „verwaltungsinterne“ Hochschule bildet die HS Bund den Nachwuchs für den gehobenen nicht-technischen Dienst in der Bundesverwaltung aus. Sie bietet zur Ausbildung duale Verwaltungsstudiengänge auf Bachelorniveau für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger an, die je nach ihrem Schwerpunkt eigene Fachbereiche haben. Neben dem zentralen Lehrbereich (Brühl) gibt es die zehn Fachbereiche Allgemeine Innere Verwaltung (Brühl), Auswärtige Angelegenheiten (Berlin), Bundespolizei (Lübeck), Bundeswehrverwaltung (Mannheim), Finanzen (Münster), Kriminalpolizei (Wiesbaden), Landwirtschaftliche Sozialversicherung (Kassel), Nachrichtendienste (Brühl/Berlin), Sozialversicherung (Berlin/Bochum) und Wetterdienst (Langen/Fürstfeldbruck). Zusätzlich gibt es auch die beiden Studiengänge „Allgemeine Innere Verwaltung“ (Diplom) und „Bundeswehrverwaltung“ (B.A.), die als „Aufstiegsstudiengänge“ Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes für den gehobenen Dienst ausbilden.

Zu den Aufgaben der Hochschule gehört gemäß § 3 Abs. 1 GO-HS Bund aber auch die Durchführung „weiterqualifizierender Studiengänge, die auf das spezifische Tätigkeitsprofil der Bundesverwaltung zugeschnitten sind“. Derzeit führt die HS Bund zwei Fernstudiengänge durch, die vom gehobenen in den höheren Dienst ausbilden. Zum einen der Studiengang „Intelligence and Security Studies“ (M.A. bzw. M.Sc.) am Fachbereich Nachrichtendienste in Kooperation mit der Universität der Bundeswehr München und eben den Masterstudiengang MPA. Das Studiendekanat MPA ist am Zentralen Lehrbereichs in Brühl angesiedelt.

¹ GO-HS Bund; GMBI. 2014, S. 1331.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Master of Public Administration“ (MPA) – im Folgenden Studiengang MPA genannt – ist als berufsbegleitender, weiterbildender Fernstudiengang mit Präsenzzeiten konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester in Teilzeit. Für das erfolgreich abgeschlossene Studium werden 120 ECTS-Punkte vergeben. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Public Administration“ verliehen. Der Studiengang MPA richtet sich an Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, die sich zum höheren Dienst weiterqualifizieren wollen. Zusammen mit einer mindestens einjährigen berufspraktischen Vorbildung erwerben die Studierenden die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes.

Der Studiengang MPA ist als ein umfassendes, vertiefendes und interdisziplinäres Studium angelegt, das als weiterbildendes Studium die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt und an diese anknüpft. Die Studierenden sollen ihre im Erststudium und in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen weiterentwickeln, um den Herausforderungen der Bundesverwaltung gerecht zu werden. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf den Gebieten der Rechts-, Politik-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sollen soziale und Führungskompetenzen gefördert werden. Außerdem soll das Studium die Bereitschaft zum aktiven lebenslangen Lernen fördern, um Fachwissen und persönliche Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Das Studium besteht aus 13 aufeinanderfolgenden Modulen, die mit Modulprüfungen am Ende eines jeden Moduls abgeschlossen werden. Die Module erstrecken sich, mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“, das sechs Monate beansprucht, über einen Zeitraum von jeweils rund zwei Monaten. Vier Basis- und vier Aufbaumodule sowie das Modul „Masterarbeit“ sind verpflichtend zu belegen. Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung. Die Wahlmodule werden nach dem ermittelten Bedarf der Dienstbehörden angeboten. Aus einem breit gefächerten Angebot haben die Studierenden vier Module zu belegen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang MPA wird vom Gutachtergremium gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Jedoch folgt der Studiengang der aus den jeweiligen Bachelorstudiengängen der Verwaltung gewohnten Dominanz der Jurisprudenz. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und dem offenkundigen Bedarf an Führungskräften in der Verwaltung sollte aus Sicht des Gutachtergremiums ein stärkerer Fokus auf Internationalisierung und Digitalisierung gelegt werden. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen insgesamt aber dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben, da der Studiengang MPA speziell für die Aufsteiger aus dem gehobenen in den höheren Dienst der Bundesbehörden geschaffen worden ist. Berufliche Vorerfahrungen werden im Studiengang MPA berücksichtigt.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut, könnte jedoch aus Sicht des Gutachtergremiums analog zu den Qualifikationszielen stärkere Anteile zur Digitalisierung umfassen. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein und ist – wie auch die gewählte Abschlussbezeichnung – inhaltlich passend. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind durch Studienbriefe auf das Studienformat eines Fernstudiums angepasst. Das Gutachtergremium könnte sich vorstellen, dass asynchrone Lehrmittel wie aufgezeichnete Lehrveranstaltungen weiterhin zumindest für Teile der Studierenden von Interesse sind und Verwendung finden.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden nur bedingt, was anscheinend an einem Desinteresse der Entsendebehörden liegt. Gerade aber zur Ausbildung der Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung sollte aus Sicht des Gutachtergremiums die internationale Ausrichtung des Studiengangs MPA gestärkt und Kooperationen mit ausländischen Institutionen zum Zwecke des Austausches von Studierenden und Lehrenden eingegangen werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als gut zu bewerten. Es bestehen gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Insbesondere die Möglichkeit zur Vergabe von W3-Professuren ist an Hochschulen der öffentlichen Verwaltung nicht üblich und ein besonderes Distinktionsmerkmal der HS Bund. Der Studiengang MPA verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung im Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs MPA in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und

verlässlich. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige Evaluationen adjustiert. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang MPA gewährleistet. Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Auch das Monitoring des Studiengangs MPA ist sehr gut. Es umfasst geschlossene Regelkreise mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die beiden Empfehlungen der vorherigen Akkreditierungen wurden mit Einschränkungen umgesetzt.

Besonders positiv am Studiengang MPA bewertet das Gutachtergremium die Ausstattung – personell wie sachlich. Jedoch besteht nach Einschätzung des Gutachtergremiums Optimierungsbedarf in den Zielen und im Curriculum hinsichtlich der stärkeren Würdigung von Internationalität und vor allem Digitalisierung.

Zusammenfassend ist der Studiengang MPA aus den oben genannten Gründen als gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang MPA führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang von 120 ECTS-Punkten umfasst fünf Semester (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 24. März 2011 (MPAHSBundV))². Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 61 HG NRW geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 24 ECTS-Punkten im Semester ist für einen Teilzeitstudiengang anspruchsvoll, aber angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Der Masterstudiengang MPA hat ein anwendungsbezogenes Profil. Sein Qualifikationsziel besteht in der Vermittlung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes erforderlich sind (vgl. § 2 MPAHSBundV).

Der Masterstudiengang MPA ist als ein weiterbildender Masterstudiengang im Selbstbericht ausgewiesen, wozu nach § 62 HG NRW die Möglichkeit besteht. Jedoch wird sowohl im Internet als auch in der MPAHSBundV nur auf das Fernstudium in Teilzeit eingegangen; das Wort Weiterbildungsstudiengang findet keine Erwähnung. Auch in den Zugangsvoraussetzungen (§ 4 MPAHSBundV) findet sich kein expliziter Verweis auf mindestens ein Jahr Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss – diese Bedingung wird in den §§ 35f Bundeslaufbahnverordnung (BLV) adressiert (siehe Kapitel I.3). In den § 4 MPAHSBundV müssen daher entweder die in § 62 HG NRW genannten Voraussetzungen für Weiterbildungsstudiengänge aufgenommen werden oder der Verweis auf einen Weiterbildungsstudiengang muss entfallen.

In ihrer Stellungnahme verweist die HS Bund darauf, dass ist die Auflage einerseits nicht notwendig wäre und andererseits zu widersprüchlichen Zulassungsbedingungen für den Masterstudiengang führen würde. Das vorgesezte Bundesministerium des Innern und für Heimat als das für

² MPAHSBundV: <http://www.gesetze-im-internet.de/mpafhbundv/BJNR049700011.html> (zuletzt abgerufen am 2. Januar 2023).

Änderungen der MPAHSBundV und BLV federführende Ressort teilt diese Rechtsauffassung und lehnt deshalb eine Änderung der MPAHSBundV insoweit ab. Bei der Verweisung in § 4 Satz 2 MPAHSBundV handelt es sich um eine sog. dynamische Verweisung. Mit ihr wird der Regelungsgehalt insbesondere des Absatzes 2 des § 36 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung – BLV) vom 12. Febr. 2009 (BGBl. I S. 284) in die MPAHSBundV inkorporiert. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BLV setzt die Zulassung zum Auswahlverfahren und damit zum Masterstudium unter anderem voraus, „dass sich die Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt [...] haben.“ Gemäß § 28 Abs. 1 BLV beträgt die regelmäßige Probezeit von Bundesbeamtinnen und -beamten drei Jahre. Das bedeutet, dass nach § 4 Satz 2 MPAHSBundV nur zum Masterstudium zugelassen werden darf, wer regelmäßig über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren verfügt (dreijährige Probezeit und mindestens dreijährige Bewährung nach der Probezeit). Dass die Voraussetzung der einschlägigen Berufserfahrung im Sinne von § 62 Abs. 3 Satz 1 HG NRW nicht wortwörtlich in § 4 Satz 2 MPAHSBundV ausformuliert ist, ist ohne Relevanz. Vielmehr könnte eine Festlegung auf mindestens eine einjährige Berufspraxis zu einem Widerspruch zu § 4 Satz 2 MPAHSBundV führen, der eben eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren voraussetzt. Das vorgesetzte Bundesministerium des Innern und für Heimat als das für Änderungen der MPAHSBundV und BLV federführende Ressort teilt diese Rechtsauffassung und lehnt deshalb eine Änderung der MPAHSBundV insoweit ab. Dieser Argumentation kann die Agentur folgen.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von vier Monaten „eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.“ (§ 13 MPAHSBundV).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))**

Sachstand/Bewertung

Aufstiegsbeamtinnen und -beamte des Bundes

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 4 MPAHSBundV festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben. Demnach „können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes und einen Bachelor- oder einen Diplomabschluss, einen Abschluss eines akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.“ Eine bestimmte Fachrichtung für das Erststudium ist nicht vorgegeben.

Zusätzlich müssen die die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen des Aufstiegsverfahren in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes zugelassen werden (§§ 35 und 36 BLV). Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt und bei Ablauf der Ausschreibungsfrist in der Behörde das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BLV).

Über die Zulassung zum Studium der Beamtinnen und Beamten, die das Studium im Rahmen eines Aufstiegsverfahrens in den höheren Dienst absolvieren, entscheidet die HS Bund im Einvernehmen mit den Entsendebehörden. Grundlage der Zulassungsentscheidung bildet das von den Beamtinnen und Beamten oder Tarifbeschäftigten in einem Auswahlverfahren erzielte Ergebnis. Das Auswahlverfahren gliedert sich in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil (§ 36 Abs. 4 BLV). Der Auswahlkommission gehören in der Regel paritätisch besetzt vier Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte an (§ 36 Abs. 3 BLV). Die Auswahlkommission besteht zu gleichen Teilen aus Hochschullehrenden sowie Praktikerinnen und Praktikern der Entsendebehörden, die über einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen müssen.

Die HS Bund hat einen Leitfaden zur Durchführung des Auswahlverfahrens und die Zulassung zum Masterstudiengang MPA am 26. Februar 2015 erlassen mit dazugehörigen Hinweisen. Der Leitfaden wurde nach mehrjähriger Anwendung und Evaluation erstmalig am 2. November 2017 und zuletzt am 11. Oktober 2021 angepasst. Die jeweiligen Änderungen wurden in einem schriftlichen Umlaufverfahren mit den Ressortbehörden ausführlich diskutiert. Entsprechend wurde mit den Hinweisen zum Leitfaden verfahren.

Tarifbeschäftigte des Bundes

Zulassungsberechtigt sind ebenfalls Tarifbeschäftigte des Bundes, die in eine der Entgeltgruppen 9b bis 12 eingruppiert sind und Verwaltungstätigkeiten ausführen, sofern sie über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss) verfügen. Für die Tarifbeschäftigten finden die Vorschriften über das beamtenrechtliche Aufstiegsverfahren zwar keine unmittelbare Anwendung. Die Gruppe der Tarifbeschäftigten wird jedoch – den Beamtinnen und Beamten vergleichbar – nach dem Abschluss des Masterstudiums in eine dem Eingangssamt des höheren Dienstes vergleichbare höhere Entgeltgruppe (E 13 oder E 14 TvöD) eingruppiert.³

Bundesbedienstete außerhalb eines Aufstiegsverfahrens

Seit dem Studienjahrgang 2014 dürfen das Masterstudium auch Bundesbedienstete außerhalb eines Aufstiegsverfahrens absolvieren. Rechtsgrundlage für die Zulassung der Studierenden außerhalb eines Aufstiegsverfahrens ist die „Zulassungsordnung zum Masterstudiengang „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für nicht an einem Aufstiegsverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber (Nichtaufsteiger)“, die am 10. November 2014 in Kraft trat und nach diversen Evaluationen am 16. November 2016 und am 29. Oktober 2018 weiterentwickelt wurde.

Die sog. Nichtaufsteiger müssen ebenfalls über einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss und zum Ende der Bewerbungsfrist über einschlägige Verwaltungserfahrung – mindestens auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes – von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) verfügen (vgl. § 2 ZO Nichtaufsteiger).

Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Zugangsverfahren (Vorauswahl) und einem Auswahlverfahren. Die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Zugangsverfahren erfolgt aufgrund einer Rangfolge. Die Rangfolge ergibt sich aus dem Grad der besonderen Eignung. Der Grad der besonderen Eignung wird aus der Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses und den Erfahrungszeiten berechnet. Dazu werden die Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses und die Dauer der Verwaltungserfahrung in Punkte umgerechnet.

³ Vgl. Rundschreiben des BMI vom 13. Oktober 2011: https://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/2011/RdSchr_20111011.pdf;jsessionid=2AF710F2728CBC1DD44D5E9B721B7F7B.2_cid322?_blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 18. Oktober 2022).

Landesbedienstete

Nachrangig zu den Bundesbeschäftigten können unter den Voraussetzungen des § 4 MPAHS-BundV und vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten seit 2017 ferner Landesbedienstete zum Masterstudium zugelassen werden. Bei Aufstiegsstudierenden der Länder wird mit der jeweiligen Entsendebehörde eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen.

Gasthörerinnen und Gasthörer

Das Masterstudium steht schließlich zur Fort- und Weiterbildung für Gasthörerinnen und Gasthörer zur Verfügung (§ 23 MPAHSBundV). Dazu wurde am 27. März 2014 die „Zulassungsordnung zum Gasthörerstudium des Masterstudiengang „Master of Public Administration“ erlassen. Die Zulassungsordnung wurde am 16. November 2016 und am 29. Oktober 2018 an aktuelle Anforderungen angepasst. Gasthörer müssen über einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss und zum Ende der Antragsfrist über einschlägige Verwaltungserfahrung – mindestens auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes – von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) verfügen (vgl. § 1 ZO Gasthörerinnen und Gasthörer).

Zusammenfassend

Die Zugangsvoraussetzungen sehen jeweils einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor. Der Masterstudiengang MPA setzt eine mind. einjährige Berufspraxis und einen Eignungstest voraus, wie es für weiterbildende Masterstudiengänge üblich und im § 62 HG NRW vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Public Administration“ (MPA) und ist in § 3 MPAHSBundV festgelegt. Da es sich bei dem Masterstudiengang um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist der Abschlussgrad MPA zulässig und aufgrund des verwaltungswissenschaftliche Schwerpunkt auch sinnvoll gewählt.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Masterstudium ist vollständig modularisiert (vgl. § 7 Abs. 1 MPAHSBundV). Es ist in drei Studienabschnitte mit insgesamt 13 Modulen gegliedert, die aufeinander aufbauen und mit Ausnahme der Masterarbeit jeweils zwei Monate dauern:

1. Vier Basis- und vier Aufbaumodule (Module 1 bis 8) von jeweils acht ECTS-Punkten (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 MPAHSBundV).
2. Vier anschließende Schwerpunktmodule (Wahlmodule) von jeweils acht ECTS-Punkten aus einem Pool von 21 Wahlmodulen (vgl. § 7 Abs. 3 MPAHSBundV).
3. Das Modul „Masterarbeit“ von insgesamt 24 ECTS-Punkten über sechs Monate, das die Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung beinhaltet (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 MPAHSBundV).
4. Das fakultative Propädeutikum umfasst keine ECTS-Punkte.

Die relative Abschlussnote der Studierenden wird zusammen mit statistischen Daten zur Einordnung des Studienabschlusses unter Punkt 4.4 des Diploma Supplement ausgewiesen. Das Diploma Supplement wird sowohl in deutscher als auch englischer Sprache ausgestellt.

Alle Module des Masterstudiengangs MPA werden im Modulhandbuch beschrieben. Die einzelnen Modulbeschreibungen enthalten die meisten in § 7 Abs. 2 StudakVO ausgewiesenen Mindestinformationen. Da die Module ausschließlich für den Studiengang MPA entwickelt worden sind,

wurde auf die Beschreibung der Verwendbarkeit des Moduls verzichtet. Da die Module konsekutiv studiert werden, erübrigt sich ebenso die Auflistung von Voraussetzungen für das jeweilige Modul. Die Häufigkeit des Modulangebots ist nicht ausgewiesen, was aufgrund des jährlichen Studienangebots ebenfalls nicht explizit erwähnt werden muss; alle Module finden nur einmal im Jahr statt. In Bezug auf die Lernergebnisse geht das Modulhandbuch sogar über die Anforderungen des § 7 Abs. 2 StudakVO hinaus, indem es zu zwischen dem Modulziel (Lernergebnis) und den zu erwerbenden Kompetenzen nochmals trennt, was einen informativen Mehrwert darstellt.

Die Häufigkeit des Angebots der Module wird den Studierenden noch vor dem Beginn des Studiums in einem grundsätzlich nicht mehr änderbaren Studienplan mitgeteilt. Der Studienplan⁴ wird ebenfalls auf der Internetseite des Studiengangs⁵ veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Dem HG NRW folgend werden für die Module des Studiengangs MPA ECTS-Punkte ausgewiesen, wobei je ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Zeitstunden im Modulhandbuch angesetzt wird. Da das Modulhandbuch kein offiziell beschlossenes Studiendokument ist, muss der Zeitansatz je ECTS-Punkt in einem offiziellen Dokument – am besten der MPAHSBundV – ausgewiesen werden. Dem widerspricht die HS Brühl dahingehend, dass das Modulhandbuch sehr wohl die Qualität eines offiziellen Erlasses hat, weil Änderungen jeweils der Kenntnisnahme des Senats und der Ausfertigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der HS Bund bedürfen. Pro Semester werden 24 ECTS-Punkte vergeben. Bei einer Studiendauer von fünf Semestern haben die Studierenden mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben. Im fünften Semester entfallen auf die Masterarbeit ca. 23 ECTS-Punkte, was den Vorgaben entspricht.

⁴ Kalender Jahrgang 2022: https://www.hsbund.de/SharedDocs/Downloads/3_Fachbereiche_Studiengaenge/Studiengang_MPA/3_Studienverlauf/MPA_Kalender2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 18. Oktober 2022).

⁵ Master of Public Administration: https://www.hsbund.de/DE/02_Studium/20_Master_PublicAdministration/Master_PublicAdministration-node.html (zuletzt abgerufen am 18. Oktober 2022).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnungs- und Anerkennungsbestimmungen sind in §6 MPAHSBundV geregelt: „¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zu den im Masterstudium „Master of Public Administration“ zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. ²Qualifikationen, die nicht an einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn zu den im Masterstudium „Master of Public Administration“ zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. ³Näheres regelt eine Richtlinie, die auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird.“ Eine entsprechende „Richtlinie zu § 6 MPAHSBundV über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ (ARL) ist mit Stand vom 4. Mai 2022 veröffentlicht.⁶ Dort findet im § 2 die Anerkennung hochschulischer Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention statt.⁷

Auch wenn der oben zitierte zweite Satz aus der §6 MPAHSBundV eine Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen nicht bei Gleichwertigkeit nahelegt, definiert § 3 der weiterreichenden ARL die Anrechnung außerhochschulischen Leistungen bis zur Hälfte des Studiums MPA beim Vorliegen der Gleichwertigkeit.⁸ Das Verbot der Anrechnung von „beruflichen Erfahrungszeiten“ (§ 7 ARL) kann dem § 3 ARL widersprechen, ist hier aber wohl als Verbot pauschaler Anrechnung

⁶ Anerkennungsrichtlinie: https://www.hsbund.de/SharedDocs/Downloads/3_Fachbereiche_Studiengange/Studiengang_MPA/2_Rechtsvorschriften/MPA_Anerkennungsrichtlinie.pdf?__blob=publication-File&v=3 (zuletzt abgerufen am 18. Oktober 2022).

⁷ „An einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit kein „wesentlicher Unterschied“ zu den im Masterstudiengang MPA zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen (vgl. § 4). Entsprechendes gilt für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind.“

⁸ „Außerhalb einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Qualifikationen können anerkannt werden, soweit die bereits erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nach Inhalt und Qualifikation den im Masterstudiengang MPA zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind (...). Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Masterstudiengang MPA erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch die Anerkennung ersetzt werden.“

von Berufspraxiserfahrungen auf das erste Semester zu verstehen, wie es häufiger in den Zulassungsvoraussetzungen von Weiterbildungsstudiengängen zu finden ist. Nichtsdestotrotz sollte hier eine bessere Abgrenzung zwischen §§ 3 und 7 ARL stattfinden. Zudem sollte künftig in der ARL eine semantische Trennung zwischen Anerkennung (hochschulischer Leistungen) und Anrechnung (außerhochschulischer Kompetenzen) vorgenommen werden.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Antragsverfahrens steht den Studierenden ein Antragsformular zum Download zur Verfügung. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft die Leitung des Masterstudiengangs im Benehmen mit dem Prüfungsamt, nachdem zuvor ein Votum der zuständigen Modulkoordinatorin oder des zuständigen Modulkoordinators eingeholt wurde. Auch hierfür steht ein eigenes Formular zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang kooperiert mit der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen (BFA). Eine Kooperationsvereinbarung wurde am 23. April 2015 von den Präsidenten beider Einrichtungen unterzeichnet und ist im Internet einsichtig.⁹ Darin werden Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation festgelegt: Im Rahmen der Kooperation bringt die BFA ihre steuerfachliche Kompetenz ein und wirkt bei der Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit steuerfachlichen Inhalten mit. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen einschließlich der Lernmaterialien, den Einsatz von hauptamtlich Lehrenden der BFA in Präsenzveranstaltungen sowie die Beteiligung bei Modulprüfungen (vgl. §1 Kooperationsvereinbarung).

Die Studierenden können so während ihres Masterstudiums MPA die Schwerpunktmodule „Ertrags- und Umsatzbesteuerung bei Unternehmen der öffentlichen Hand“ (nur bis WS 2022/23) und „Internationales Steuerrecht“ belegen und mit einer Modulprüfung abschließen. Beide Schwerpunktmodule sind vollwertige Module des Masterstudiengangs und werden deshalb im Modulhandbuch ausgewiesen. Die steuerfachlichen Schwerpunktmodule richten sich an Masterstudie-

⁹ Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und der Bundesakademie im Bundesministerium der Finanzen: https://www.hsbund.de/SharedDocs/Downloads/3_Fachbereiche_Studiengaenge/Studiengang_MPA/1_Allgemein/Kooperation_BFA.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 18. Oktober 2022).

rende, die im Bundesministerium der Finanzen oder dem Bundeszentralamt für Steuern beschäftigt sind oder sich bei der Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen des Bundes mit steuerlichen Fragen befassen müssen. Ohne die Unterstützung der BFA könnten beide Module nicht angeboten werden. Zwar verfügt die Hochschule mit dem Fachbereich Finanzen in Münster über einen Fachbereich, an dem abgabenrechtliche Expertise vorhanden ist. Indes beschränkt sich die Lehr- und Forschungstätigkeit dort auf das für die Zollverwaltung relevante Zoll- und Verbrauchsteuerrecht. Die Kerngebiete des „klassischen“ Steuerrechts hingegen werden in den grundständigen Studiengängen der HS Bund nicht gelehrt.

Für die Modulkoordination und damit die Qualitätssicherung zeichnet nicht die Bundesfinanzakademie, sondern ein fachlich-wissenschaftlich ausgewiesener hauptamtlich Lehrender der Hochschule verantwortlich. Neben der durchgehenden Evaluation der Module durch die Studierenden und dem regelmäßigen Austausch mit Vertretern der Bundesverwaltung im Rahmen der sog. Praxisforen führt zudem die Leitung des Studiengangs turnusmäßig Gespräche mit dem Präsidenten der Bundesfinanzakademie und den von der Bundesfinanzakademie entsandten Lehrenden, um die Qualität der Module zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich vor allem mit der Weiterentwicklung des Studiengangs MPA in den letzten sieben Jahren befasst. In der letzten Akkreditierung wurde der Studiengang ohne Auflagen akkreditiert, was dieses Gutachtergremium erneut bestätigen kann – Defizite sind im Studiengang nicht zu finden. Im Gegenteil konnte das Gutachtergremium bereits in der Dokumentenlage eine sehr gute personelle und sächliche Ausstattung erkennen.

Ausgehend von dem hochschulischen Anspruch, die Internationalisierung der Studiengänge zu fördern und die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben, hat das Gutachtergremium vor allem die Gespräche mit den Lehrenden zum Austausch über die inhaltliche Weiterentwicklung in diese Zielrichtung genutzt. Dabei konnte das Gutachtergremium durchaus Verbesserungspotential identifizieren. Besonders im Bereich Mobilität könnte weitaus mehr geleistet werden, was auch von Seiten der Hochschule attestiert worden ist, die in diesem Punkt aber an die Wünsche der Bedarfsträger gebunden ist. Insofern liegt ein Delta zwischen den hochschulischen Ansprüchen und auch Möglichkeiten nach mehr Internationalität einerseits und der eher konservativen Ausrichtung der Entscheider vor. Das Gutachtergremium sieht klar die Vorteile einer stärkeren Internationalisierung und möchte die HS Bund gerne auf Ihrem Weg unterstützen.

Die Corona-Pandemie hat zu einem bedeutenden Schub in der Digitalisierung der Lehre geführt. Welche Auswirkung dies auf das Lehrkonzept des Studiengangs MPA hat, war Gegenstand der Gespräche vor allem mit den Studierenden. Festzuhalten ist, dass die Online-Plattform ILIAS gegenüber der vorherigen Akkreditierung deutlich an Bedeutung gewonnen hat und die Studienbriefe digital vorgehalten werden und durch Internetverlinkungen auch digitale Formate einbeziehen.

Die Arbeitsbelastung der unterschiedlichen Studierendengruppen (Einsteigerinnen bzw. Einsteiger vs. Aufsteigerinnen bzw. Aufsteiger) war ein weiteres Diskussionsthema für das Gutachtergremium.

Über den Umgang mit den beiden Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung wurde das Gutachtergremium aus den Unterlagen informiert und hat hinsichtlich der Umsetzung in den Gesprächen vor allem mit den Lehrenden nachgefasst. Die erste Empfehlung wurde dahingehend umgesetzt, dass die vom Gutachtergremium der letzten Akkreditierung gewünschten Kompetenzen im extracurricularem Propädeutikum vermittelt werden. Statistische Auswertungen haben nahegelegt, dass die zweite Empfehlung unwesentlich gewesen ist.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Sachstand

Qualifikationsziele

Der Studiengang MPA ist als berufsbegleitender, weiterbildender und anwendungsorientierter Fernstudiengang konzipiert, der auf das spezifische Tätigkeitsprofil der Bundesverwaltung zugeschnitten ist. Die „Studienziele“ sind in § 2 MPAHSBundV widergegeben: „Das Masterstudium vermittelt die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes erforderlich sind. Die Studierenden sollen ihre im Erststudium und in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen weiterentwickeln, um den Herausforderungen der Bundesverwaltung gerecht zu werden.“

Ergänzend wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 festgehalten: „Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums

- sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, auf Basis ihrer beruflichen Schlüsselkompetenzen sowie Fach- und Methodenkompetenzen aus den Rechts-, Politik-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, komplexe Aufgaben zu bewältigen und durch gesellschaftliche Veränderungen bedingte Entwicklungsprozesse aktiv mitzugestalten;
- können die Absolventinnen und Absolventen ihr Wissen selbstständig erweitern und sich in vielschichtige, regelmäßig wechselnde Aufgaben- und Problemfelder eigenständig einarbeiten;
- können die Absolventinnen und Absolventen Handlungsziele und -konzeptionen unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung entwickeln und realisieren;
- sind die Absolventinnen und Absolventen zu einem perspektivischen, methodisch-analytischen, über den Einzelfall hinausgehenden und vernetzten Denken befähigt, das ihnen die komplexen Wechselbeziehungen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft bei ihren beruflichen Entscheidungen vergegenwärtigt;
- sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, eigenverantwortlich, effektiv und dienstleistungsorientiert in ihrem Berufsfeld auch in Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen zu handeln;
- können die Absolventinnen und Absolventen fach- und ressortübergreifend ziel- und adressatengerecht zu kommunizieren;

- reflektieren und gestalten die Absolventinnen und Absolventen das Handeln ihrer Behörde und ihr eigenes Führungsverhalten verantwortungsbewusst.“

Vermittlung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen

Im Diploma Supplement wird unter Punkt 2.2 zudem aufgeführt, welche Fachdisziplinen im Studiengang MPA zum Einsatz kommen:

- Rechtswissenschaften mit den Schwerpunkten Staatsrecht, Verfassungsrecht, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht, Dienstrecht, Privatrecht und Europarecht
- Politikwissenschaften mit den Schwerpunkten politische Theorie, Public Policy, vergleichende Regierungslehre, Europapolitik, internationale Beziehungen, Pluralismustheorie
- Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungsmodernisierung und Instrumente zur Wirtschaftlichkeit in der Bundesverwaltung, Finanzen, Haushalt und haushaltsrechtliche Nebengebiete (Vergabe- und Zuwendungsrecht)
- Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Personalentwicklung, Organisationsentwicklung, Führung und Kommunikation

Im Einzelnen sieht das Curriculum zunächst den Erwerb von Fachkompetenzen in allen vier Themenkomplexen vor, um die Studierenden angemessen auf die große Verwendungsbreite im höheren Dienst der Bundesverwaltung vorzubereiten. Die Studierenden sollen aufgrund der Orientierung an praktischen Problemstellungen ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass ökonomische, soziale und rechtliche Aspekte zusammengehören. Die Vermittlung von Fach- und fachübergreifendem Wissen knüpft dabei an die Bachelorebene an, die nach Aussage der Lehrenden wesentlich vertieft und erweitert wird (Wissensverbreiterung im Sinne des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“). Die Studierenden lernen dabei, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des jeweiligen Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren (Wissensverbreiterung im Sinne des Qualifikationsrahmens). Besonderer Wert wird auf die eigenständige Reflexion aktueller verwaltungswissenschaftlicher Fragestellungen gelegt, da es sich bei dieser Kompetenz um eine Schlüsselqualifikation für den höheren Dienst handelt. Die Studierenden sollen auf der Grundlage ihres Wissens Probleme identifizieren und Lösungen generieren sowie die Ergebnisse beurteilen (Wissensvertiefung im Sinne des Qualifikationsrahmens). Die Entwicklung eigenständiger Ideen zur Problemlösung steht bei der Erstellung schriftlicher Ausarbeitungen in den ersten acht Modulen im Vordergrund, bei denen die Studierenden eine Problemstellung erhalten, die sie über einen mehrwöchigen Zeitraum selbständig bearbeiten und sie somit auf das Schreiben der Masterarbeit vorbereitet.

Der Erwerb von Methodenkompetenzen ist in ebenfalls in allen Modulen des sogenannten „Grundlagenstudiums“ dieser acht Monate vorgesehen. Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Fähigkeit, Erkenntnisse zu transferieren (instrumentale Kompetenz im Sinne des Qualifikationsrahmens) stellt nach Angaben der Lehrenden einen Schwerpunkt im Lehrplan bzw. Modularisierungskonzept des Masterstudiengangs MPA dar. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der höhere Dienst – unter anderem – durch wechselnde Aufgabenbereiche geprägt ist. Die Fähigkeit, fachliche oder auch sonstige Kompetenzen zügig auf einen neuen Kontext zu übertragen, stellt somit eine Schlüsselqualifikation für die dortige Aufgabenerfüllung dar.

Dies trifft auch für die Personalführungskompetenzen zu, die insbesondere im Modul 6 vermittelt werden. Im Einzelnen geht es um die Anwendung unterschiedlicher Kommunikationstechniken und das Erkennen von Veränderungen in der sozialen Struktur der Organisation sowie die Anwendung unterschiedlicher Führungsinstrumente und die Beurteilung ihrer Auswirkungen. Darüber hinaus werden weitere Sozialkompetenzen in Form kommunikativer Kompetenzen im Rahmen der Präsenzveranstaltungen erworben. Denn die Studierenden lernen, dem Dozenten und den anderen Studierenden auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln (kommunikative Kompetenz im Sinne des Qualifikationsrahmens). Darüber hinaus findet in allen Präsenzveranstaltungen der Austausch über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau statt (kommunikative Kompetenz im Sinne des Qualifikationsrahmens). Die Absolventinnen und Absolventen werden nach Aussage der Lehrenden somit in die Lage versetzt, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (kommunikative Kompetenz im Sinne des Qualifikationsrahmens). Im Rahmen der Anfertigung schriftlicher Ausarbeitungen sollen die Studierenden auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung ihre Schlussfolgerungen bzw. Problemlösungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise darlegen (kommunikative Kompetenz im Sinne des Qualifikationsrahmens). Der Erwerb von kommunikativen bzw. Sozialkompetenzen bildet somit einen wesentlichen Aspekt dieser Art der Aufgabenstellung.

Der Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von Selbstkompetenzen stellt im Rahmen aller berufs begleitenden Studien ein wesentliches Lernziel dar. Die Studierenden müssen ihr Studium neben der beruflichen Belastung sorgfältig planen und sich intensiv auf die einzelnen Präsenzveranstaltungen vorbereiten. Die Notwendigkeit, die Studieninhalte nach eigenständiger Planung zu erarbeiten, setzt ein hohes Maß an Selbstorganisation und Disziplin voraus, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und das neue Wissen zu integrieren (systemische Kompetenz im Sinne des Qualifikationsrahmens). Auch müssen sie lernen, mit komplexen Problemstellungen umzugehen. Denn die vermittelten Studieninhalte sind regelmäßig interdisziplinär und vielschichtig ausgestaltet (systemische Kompetenz im Sinne des Qualifikationsrahmens). Dementsprechend wird

nach Aussage der Lehrenden das Verständnis für die eigenen Lernprozesse, Interessenschwerpunkte und Lerntechniken gefördert, aber auch gefordert. Die Reflexion über das eigene Lernen stellt nach Ansicht der Hochschulangehörigen über das gesamte Studium einen zentralen Baustein für die Entwicklung der persönlichen Handlungskompetenz der Studierenden dar. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Module 2 und 6 weitere speziellere Selbstkompetenzen erworben werden. Im Modul 2 soll die Kompetenz erworben werden, das eigene Handeln am Maßstab politischer und ökonomischer Maßstäbe kritisch zu hinterfragen. So werden sowohl nachhaltiges Denken und Handeln als auch die Reflexionsfähigkeit über Zielsetzungen und Umsetzungen im Rahmen öffentlicher Aufgabenstellungen gefördert. Im Modul 6 steht die Kompetenz, die eigene Führungsrolle kritisch zu hinterfragen, im Vordergrund. Auch dies dient dazu, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

Dem „Grundlagenstudium“ folgt das „Schwerpunktstudium“, in dem jede bzw. jeder Studierende vier Schwerpunktmodulen aus einem Wahlbereich von derzeit (Stand Januar 2023) 21 Wahlmodulen auswählen muss. Bei der Konzeption und Entwicklung wurden in enger Abstimmung mit den Behörden Stoffgebiete, die in besonderer Weise auf die Bedürfnisse der Behörden und der typischen Arbeitsfelder der Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten ausgerichtet sind, zu Schwerpunktmodulen zusammengefasst. Je nach Aufgabengebiet werden vielfältige oder spezifische Kompetenzen geschult. Bspw. dient Modul 18 „Kommunikation als Führungsinstrument in der Bundesverwaltung“ vertieft dem Training von Sozialkompetenzen, während im Modul 9 „Global Governance“ eine breite Vermittlung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen angestrebt wird. Es ist angestrebt, dass die Studierenden im Rahmen des Schwerpunktstudiums ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen erwerben (angestrebte Wissensvertiefung im Sinne des Qualifikationsrahmens).

Durch das selbstständige Verfassen der Masterarbeit (einschließlich des Exposés) zum Studienabschluss wird nicht nur das Qualifikationsziel der wissenschaftlichen Befähigung unterstrichen, sondern auch den Anforderungen des Qualifikationsrahmens im Hinblick auf die geforderten systemischen Kompetenzen Rechnung getragen (Kompetenz, weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen). Neben dem Verfassen der Masterarbeit, das den Schwerpunkt des Abschlussmoduls darstellt, sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, komplexe Untersuchungsergebnisse zielgruppengerecht, wirkungsvoll und ergebnisorientiert zu präsentieren und in einer Diskussion nachvollziehbar zu vertreten. Wie auch das Verfassen der Masterarbeit ist nach Aussage der Lehrenden für Beschäftigte im höheren Dienst eine sehr wichtige Kompetenz, Ergebnisse in sinnvoller und verständlicher Weise anderen Personen zu kommunizieren. Die Studierenden haben im Hinblick auf das Erreichen dieses Qualifikationsziels im Verlauf des Studiums bereits einige Teilqualifikationen in Form

verschiedener kommunikativer Kompetenzen erworben. Nach dem Verfassen der Masterarbeit haben sie zwei Monate Zeit, diese Kompetenzen im Wege der Vorbereitung auf die Verteidigung der Masterarbeit in angesprochener Weise zu erweitern.

Persönlichkeitsentwicklung

Durch den breiten Erwerb von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen findet daher – nach Aussage der Lehrenden – eine breite Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang MPA dahingehend statt, dass die Absolventinnen und Absolventen folgende Fähigkeiten entwickeln:

1. Fähigkeit zu einem perspektivischen, methodisch-analytischen, über den Einzelfall hinausgehenden und vernetzten Denken, das die Einsicht in die Wechselbeziehungen von Staat, Gesellschaft, Politik und Recht vertieft;
2. Fähigkeit zur eigenständigen Erweiterung des eigenen Wissens und dessen Anwendung auf neue Situationen;
3. Fähigkeit zu eigenverantwortlichem, effektivem, wirtschaftlichem und dienstleistungsorientiertem Handeln im Berufsfeld auch in Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen;
4. Fähigkeit zur Entwicklung und Realisierung von Handlungszielen und -konzeptionen unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung;
5. Fähigkeit zur fach- und ressortübergreifenden sowie internationalen Kommunikation und Kooperation;
6. Förderung eines kooperativen, verantwortungsbewussten, selbständigen, entschlossenen sowie loyalen Führungsverhaltens;
7. Fähigkeit zur Reflexion des behördlichen Handelns und Führungsverhaltens;
8. Fähigkeit zur sach- und situationsgerechten Nutzung von Ressourcen.

Außerdem soll das Masterstudium die Bereitschaft zum aktiven lebenslangen Lernen fördern, um Fachwissen und persönliche Fähigkeiten stetig weiter zu entwickeln.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

Neben der Vermittlung der wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse wird im Studiengang MPA stets ein Praxisbezug hergestellt. Auf Grund der Gesamtkonzeption des Masterstudiengangs als berufsbegleitender Fernstudiengang können die Studierenden nach Aussage der Lehrenden die neu erworbenen Kompetenzen unmittelbar in der eigenen beruflichen Praxis erproben und die daraus resultierenden Erfahrungen mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Hochschullehrenden, Kolleginnen und Kollegen in den Behörden und Vorgesetzten reflektieren. Der Masterstudiengang

berücksichtigt dabei die mindestens dreijährige berufliche Erfahrung der Studierenden (vgl. Kapitel I.3) und knüpft an die im Erststudium erworbenen und in der darauffolgenden beruflichen Praxis erprobten und professionalisierten Kompetenzen der Studierenden an.

Mit qualifizierten Studienbriefautorinnen und -autoren sowie Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis wird zusätzlich sichergestellt, dass die (theoretischen) Studieninhalte durch (praktische) Erfahrungswerte ergänzt und vertieft vermittelt werden. Darüber hinaus existiert eine Kooperation mit der Bundesfinanzakademie, die sich an der Entwicklung und Durchführung des Schwerpunktmoduls „Internationales Steuerrecht“ beteiligt (vgl. Kapitel I.8). Auch die interdisziplinären Module orientieren sich nach Aussage der Lehrenden an den Anforderungen der Berufspraxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs MPA sind klar formuliert und im § 2 MPAHSBundV knapp und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie wortgleich auf der Internetseite des Studiengangs¹⁰ ausführlich aufgeführt. Sie stellen jene Qualifikationsziele dar, die seitens einer Bundes- oder Landesverwaltung von Personal im höheren Dienst erwartet werden können. Das Studium soll zu einer wissenschaftlichen und kreativen Arbeitsweise bei der Bewältigung neuer Herausforderungen im öffentlichen Sektor befähigen und zur selbstständigen Weiterentwicklung von Kenntnissen im Prozess des lebenslangen Lernens qualifizieren.

Die Qualifikationsziele umfassen dabei eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die Ausprägung wissenschaftlicher Befähigungen überzeugend im Modulhandbuch dargestellt und in den Gesprächen sowie den dem Gutachtergremium vorgelegten Masterarbeiten konnte dieser Punkt gut nachvollzogen werden. Entsprechend der Zielrichtung wird dabei ein interdisziplinärer Ansatz bei gleichzeitiger anwendungsorientierter Ausrichtung des Studienganges MPA verfolgt. Der weiterbildende Masterstudiengang berücksichtigt dabei die von den Studierenden erworbenen beruflichen Erfahrungen und verknüpft diese mit den Studiengangszielen, was als besonders positiv bewertet wird. Aufbau und Inhalt des Modulhandbuchs werden als gut begründet und an den Studiengangszielen orientiert wahrgenommen. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung konnte im Gespräch mit den Lehrenden und den Studierenden nachvollzogen werden, dass dieses Konzept auch umgesetzt wird. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind daher stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

¹⁰ Studienziele: https://www.hsbund.de/DE/02_Studium/20_Master_PublicAdministration/15_Studienziele/Studienziele-node.html;jsessionid=CF27E48082BF1247615C5C901CB77F16.internet2 (zuletzt abgerufen am 31. Januar 2023).

Die wissenschaftliche Befähigung umfasst die Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und die Förderung des Wissensverständnisses durch Adressierung der verwaltungswissenschaftlichen Fragestellungen, den Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen durch den Transfer von Erkenntnissen in die Verwaltungspraxis, sowie Kommunikation, Kooperation und Etablierung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses durch die Vermittlung von Personalführungs-, Selbst- und Kommunikationskompetenzen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums kommt aber das Thema Digitalisierung im Studiengang MPA zu kurz, denn die Digitalisierung hat tiefgreifende technische, soziale und kulturelle Veränderungen in Gang gesetzt. Der damit verbundene Transformationsprozess ist eine der zentralen Herausforderungen für die deutschen Behörden auf allen föderalen Ebenen. Leider ist dieses so wichtige Thema in den meisten Studiengängen der Verwaltungswissenschaften nach wie vor unterrepräsentiert, was sich nachteilig auf die Leistungs- und Anschlussfähigkeit der deutschen Verwaltungen auswirkt. Dabei sollte es ein originäres Anliegen der Hochschulen sein, „Digital Literacy“ stärker auszubilden. Hierzu hat die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) „Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre“¹¹ veröffentlicht – zufällig genau an dem Tag, an dem der Lock-down verkündet wurde. Nach den Zielvorstellungen der KMK stellt die Hochschulleitung sicher, „dass die Digitalisierung der Hochschullehre in der strategischen Gesamtentwicklung der Hochschule auf allen Ebenen verankert ist.“ Weiter soll bei der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen sichergestellt werden, „dass digitale Kompetenz curricular in den Studiengängen angemessen verankert ist.“ Zu diesen allgemeinen Zielsetzungen in der Hochschullehre hat der IT-Planungsrat ebenfalls im Jahr 2019 mit der „Qualifica Digitalis“ (QD) ein Projekt für eine Metastudie in Auftrag gegeben, die die erforderlichen Kompetenzbedarfe einer modernen öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf die digitale Transformation erhebt, systematisiert und darauf aufbauend Strategievorschläge und Orientierungshilfen zur Qualifizierung der Beschäftigten entwickelt. Bereits 2016 hat die KMK den Kompetenzrahmen „Kompetenzen in der digitalen Welt“¹² herausgegeben, der sechs Kompetenzbereiche beschreibt. Die QD ergänzt diesen Rahmen um weitere drei Kompetenzbereiche: „Personale berufliche Handlungsfähigkeit im digitalisierten Berufsumfeld“, „Gestaltung und Veränderung von Organisation und Prozessen mithilfe von IT“ und „Data Literacy“.

Diese Kompetenzbereiche sollten als Anhaltspunkte für eine Weiterentwicklung der Qualifizierungs- und Kompetenzziele des Studiengangs MPA und damit zu einem klaren Bekenntnis zur strukturierten Vermittlung digitaler Kompetenzen genutzt werden. Insbesondere künftige Führungskräfte müssen über die erforderlichen Schlüsselkompetenzen verfügen, um die digitale

¹¹ Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2019/BS_190314_Empfehlungen_Digitalisierung_Hochschullehre.pdf (zuletzt abgerufen am 31. Januar 2023).

¹² Kompetenzen in der digitalen Welt: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2017/KMK_Kompetenzen_in_der_digitalen_Welt_-_neu_26.07.2017.html (zuletzt abgerufen am 31. Januar 2023).

Transformation der Verwaltungsprozesse erfolgreich gestalten zu können. Sowohl die strukturellen Voraussetzungen als auch die Innovationskraft und Veränderungsbereitschaft der HS Bund bilden die ideale Grundlage, die fachliche Exzellenz des Studiengangs MPA auszubauen.

Insgesamt sollte bei der Weiterentwicklung des Studiengangs MPA darauf geachtet werden, aus einem schwerpunktmäßig juristisch und verwaltungswissenschaftlichem Studium mit dezidierten Vertiefungsmöglichkeiten ein generalistisches Studium zu machen, welches stärker auf die Aspekte der Steuerung größerer Verwaltungseinheiten abzielt. Hier sollten Sprach-, Organisations- und Führungskompetenzen sowie die Effektivierung der Verwaltung durch Prozessbetrachtung und die Einbindung der IT stärker in den Blick genommen werden. Fragen des Wissensmanagements, der Repräsentation von Bürgern in Verwaltungsabläufen und der Führungslehre könnten diese Anpassung an die Bedarfe moderner Verwaltungen abrunden. Zusätzlich sollte bereits im „Grundstudium“ erwogen werden, Aspekte der Internationalität in den Lehrinhalten zu verstärken und Studierende zu ermutigen, sich auch im Ausland mit dem vermittelten Studienstoff zu beschäftigen und diesen dort zu vertiefen (siehe Kapitel II.2.2.2). Da es sich bei den oben angeführten Punkten um Verbesserungspotentiale eines Studiengangs mit insgesamt soliden Qualifikationszielen handelt, spricht sich das Gutachtergremium für eine Empfehlung aus, künftig die Aspekte Digitalisierung und Internationalisierung stärker in den Qualifikationszielen zu verankern.

Wenn hier die jeweiligen Entsendebehörden eine curriculare Weiterentwicklung in Hinblick auf eine stärkere Internationalisierung und Digitalisierung in der Vergangenheit nicht mitgetragen haben, so garantieren sie umgekehrt jedoch unmittelbar eine qualifizierte Erwerbstätigkeit als Führungskraft in der Bundesverwaltung. Die Studierenden werden nach Abschluss des Studiums direkt in den höheren Dienst übernommen. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben werden von der entsendenden Behörde determiniert, weshalb die HS Bund auf eine eigene Darstellung verzichtet.

Die im Selbstbericht dargetanen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung (Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen, Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten; zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen) werden systematisch und in erfreulicher Weise durch u. a. das Kleingruppenprinzip vermittelt. Über Schlüsselqualifikationen sollen die Studierenden eine breite Persönlichkeitsentwicklung durchlaufen. Fähigkeiten wie Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Handlungskompetenz und Realisierungskompetenz können – falls noch nicht im Rahmen der vorgeschalteten Berufspraxis vorhanden – erworben werden. Kommunikations-, Kooperationsfähigkeit sowie Führungsverhalten sollen unter ressourcensparenden Umständen gefördert werden. Das spiegelt sich sowohl in „Grundlagenmodulen“ (zum Beispiel im zweiten Semester „Personalwesen“, Modul 6) als auch in Schwerpunktmodulen (zum Beispiel im vierten Semester „Kommunikation als Führungsinstrument“, Modul 18) wider. Bei den vorgenannten Kompetenzen handelt es sich um überfachliche Kompetenzen,

die gleichzeitig die Persönlichkeitsentwicklung und die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen stärken. Durch die Wissensvertiefung und wissenschaftliche Reflexion von Verwaltungshandeln sind sie in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, verantwortungsbewusst und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in der Verwaltung, Politik, Wirtschaft oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten. Vor dem Hintergrund der vorhandenen sehr guten Kapazitäten (siehe Kapitel II.2.2.3) könnte überlegt werden, die Studierendenzahl auf 90-100 Studienanfängerinnen und -anfänger pro Kohorte zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Digitalisierung und Internationalisierung sollten stärker in den Qualifikationszielen verankert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

Sachstand

Eingangsqualifikationen/Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden

Der Studiengang MPA setzt als weiterbildender Studiengang neben einem qualifizierten Hochschulabschluss eine positive Bewährung in der Zeit als Beamter auf Probe sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nach dem Ende der Probezeit voraus (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 BLV). Tarifbeschäftigte, die ebenfalls zulassungsberechtigt sein können (siehe Kapitel I.3), müssen über einschlägige Verwaltungserfahrung – mindestens auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes, also der Entgeltgruppe E 9b TvöD oder höher – von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) verfügen, um sich für das Studium bewerben zu können (vgl. Nr. 1 VV zu §§ 7 und 8 BLV). Als Ausgangspunkt für das Curriculum werden somit die Qualifikationen von Beamtinnen und Beamten mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss, einem Abschluss eines akkreditierten Bachelorstudiengangs an einer Berufsakademie oder einem vergleichbaren Abschluss zugrunde gelegt (vgl. § 4 MPAHSBundV).

Hierfür wurde in den letzten Jahren zweimal der Leitfaden bzw. die Hinweise zum Leitfaden für das Auswahlverfahren und die Zulassung zum Studiengang MPA überarbeitet (am 2. November

2017/ 29. Oktober 2018 [für Gasthörer] und am 11. Oktober 2021/ 14. Januar 2022), um passgenaue Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen.

Propädeutikum

Um etwaige heterogene Eingangsqualifikationen anzugleichen, wird ein Propädeutikum angeboten, das nicht Pflichtbestandteil des Studiums ist und für das keine ECTS-Punkte vergeben werden. Das Propädeutikum besteht aus mehreren freiwilligen Zusatzveranstaltungen zur Stärkung der Methodenkompetenz der Studierenden. Es beginnt mit einer viertägigen Einführungsveranstaltung sieben Wochen vor Beginn des Studiums und endet mit studienbegleitenden Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit von vier Wochen zwischen Modul 7 und Modul 8. Zudem werden zu jedem Modul einzelne Methodikveranstaltungen angeboten.

In einem Präsenzstudium von insgesamt 10 h und einem Selbststudium von bis zu 150 h mit fünf Studienbriefen soll den Studierenden im Propädeutikum die Organisation des Masterstudiums, gutes Zeit- und Selbstmanagement, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, juristische Methodik sowie qualitative und quantitative Forschungsmethoden vermittelt werden. Letzter Themenschwerpunkt geht auf die Empfehlung der vorherigen Akkreditierung zurück, das die Studierenden empirische Daten qualitativ und quantitativ erheben und analysieren sollen. Hierfür wurde ein neuer Studienbrief „Empirische Methoden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Deskriptive Statistik“ konzipiert, der durch einen weiteren, ebenfalls neu aufgelegten Studienbrief mit Übungen samt Lösungen ergänzt wird. In der Einführungsveranstaltung vor dem Masterstudium erhalten die Studierenden eine erste ganztägige Einführung in die Methodik der Sozialwissenschaften. Für interessierte Studierende, die eine empirische Masterarbeit erstellen möchten, wird zudem ein halbes Jahr vor dem Beginn des Moduls „Masterarbeit“ eine Präsenzveranstaltung speziell zum empirischen Arbeiten angeboten.

Studienstruktur und -inhalte

Der Masterstudiengang MPA ist vollständig modularisiert (vgl. § 7 Abs. 1 MPAHSBundV). Er besteht aus 13 aufeinanderfolgenden Modulen, die mit Modulprüfungen in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls abgeschlossen werden. Die Module erstrecken sich – mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“, welches sechs Monate beansprucht und am Ende des Studiums absolviert wird – über einen Zeitraum von jeweils ca. zwei Monaten (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 MPAHSBundV). Das Studium ist in drei Studienabschnitte gegliedert, die aufeinander aufbauen:

1. Basis- und Aufbaumodule (Module 1 bis 8),
2. Schwerpunktmodule (vier Wahlmodule) und
3. Modul „Masterarbeit“ (Modul 30).

Die Basis- und Aufbaumodule umfassen die Themengebiete

1. „Staat und Politik – Public Governance“ (Module 1 und 2),
2. „Allgemeines Verwaltungshandeln – Economic and Legal Framework“ (Module 3 und 4),
3. „Personalwesen – Human Resources Management“ (Module 5 und 6) und
4. „Finanzielles Verwaltungshandeln – Public Finance“ (Module 7 und 8) (vgl. (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MPAHSBundV).

Im Anschluss sind vier Schwerpunktmodule (Wahlmodule) zu absolvieren, welche die Studierenden aus einem Pool von derzeit 21 Wahlmodulen auswählen können und die ebenfalls je rund zwei Monate dauern (vgl. § 7 Abs. 3 MPAHSBundV). Schwerpunktmodule werden nach dem ermittelten Bedarf der Dienstbehörden angeboten; in ihnen werden Kompetenzen trainiert, die in besonderer Weise auf die Bedürfnisse der Behörden und der typischen Arbeitsfelder der Aufstiegsstudierenden ausgerichtet sind (siehe Kapitel II.2.1). Studierende, die das Studium im Rahmen eines Aufstiegsverfahrens absolvieren, stimmen die Wahl der Schwerpunktmodule mit ihrer Dienstbehörde ab (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 MPAHSBundV).

Das Masterstudium schließt mit dem Modul „Masterarbeit“ ab, das sechs Monate beansprucht und aus der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung besteht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 MPAHSBundV).

Jedes Modul wird pro Studienjahrgang mindestens einmal, je nach Bedarf aber auch mehrfach angeboten. Die acht Basis- und Aufbaumodule finden als Pflichtbestandteil des Masterstudiums immer statt. Im darauffolgenden Schwerpunktstudium werden stets alle im für den jeweiligen Studienjahrgang geltenden Modulhandbuch aufgeführten Schwerpunktmodule zur Wahl angeboten. Das Angebot besteht unabhängig davon, wie viele Studierende das jeweilige Schwerpunktmodul wählen. Der Grund besteht darin, dass die Studienjahrgänge unterschiedlich zusammengesetzt sind und deshalb die Nachfrage nach bestimmten Modulen Schwankungen unterworfen ist. Welche Module aus dem angebotenen Pool stattfinden, hängt allein von der Wahl der Studierenden ab. Module finden folglich nur dann nicht statt, wenn sie von niemandem gewählt wurden. Aus Sicht der Hochschule ist diese Flexibilität unumgänglich, um keine Studierenden zu benachteiligen. Eine Benachteiligung aber träte ein, wenn ein bestimmtes Modul aufgrund geringer Nachfrage nicht angeboten würde, obwohl es für einzelne Studierende oder Ressorts von besonderer Berufsfeldrelevanz ist. Da alle Studierenden die vier Schwerpunktmodule im selben Zeitraum absolvieren, führen die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten dazu, dass einzelne Schwerpunktmodule u. U. mehrfach angeboten werden. Die Hochschule hält hierfür nach Aussagen der Lehrenden in jedem Fall eine ausreichende Lehrkapazität vor.

Das Modul „Masterarbeit“ kann namentlich im Falle der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in der Schwerpunktmodulphase gemäß § 6 MPAHSBundV vorgezogen werden. Ebenso ist es möglich, das Modul etwa aus familiären Gründen zu verschieben. Faktisch wird das

Modul „Masterarbeit“ auf Wunsch von Studierenden somit zu verschiedenen Zeiten angeboten. Die HS Bund möchte damit eine größtmögliche Flexibilität gewährleisten, um sowohl die Studierbarkeit als auch die Familienfreundlichkeit des Masterstudiums sicherzustellen.

Um die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs zu erreichen, werden berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen in den rechts-, politik-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen vermittelt (siehe Punkt 2.2 Diploma Supplement und Kapitel II.2.1). Insgesamt folgt die curriculare Struktur dem Prinzip des aufbauenden Kompetenzerwerbs und – spezifisch für das Studium an der HS Bund – der Verschränkung der verschiedenen Fachlichkeiten zur Herausbildung eines Bewusstseins für die interdisziplinäre Gestaltung moderner Verwaltungsarbeit.

Kennzeichen des Studiengangs MPA sind

- eine konsequente Orientierung an der Verschränkung und Integration von Wissensbereichen,
- die einführende Kompetenzvermittlung in den ersten acht (Pflicht-)Modulen und
- die (ressortspezifischen) Spezialisierung in den Schwerpunktmodulen.

Die Absolventinnen und Absolventen werden somit nach Aussage der Lehrenden trotz der Spezialisierung in den Schwerpunktmodulen weniger als Spezialisten denn als Generalisten ausgebildet. Juristische Anteile sind zwar im Curriculum enthalten, bilden aber nicht den Schwerpunkt des Studiengangs. Die Bezeichnung „Master of Laws“ erschien deshalb nicht angemessen. Zur Verdeutlichung des interdisziplinären Ansatzes wurde vielmehr die treffendere Studiengangsbezeichnung „Master of Public Administration“ gewählt.

Berufspraktische Anteile

Der Masterstudiengang MPA der HS Bund vermittelt nicht nur die Bildungsvoraussetzung, sondern mit dem Hochschulabschluss wird auch die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Dienst des Bundes durch eine parallel zum Studium durchgeführte „berufspraktische Einführung in der nächsthöheren Laufbahn“ (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 39 Abs. 3 BLV). Die berufspraktische Einführung wird von der Entsendebehörde der Aufstiegsstudierenden betreut und ist daher nicht kreditiert. In der berufspraktischen Einführung sollen die Beamtinnen und Beamten nachweisen, dass sie die Eignung und Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst des Bundes besitzen. Die berufspraktische Einführung dauert ein Jahr und kann studienbegleitend durchgeführt werden. Während dieser Zeit nehmen die Aufstiegsstudierenden Aufgaben des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wahr. Sie sollen in mindestens zwei Verwendungsbereichen eingesetzt werden. Die berufspraktische Einführungszeit schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst bewährt hat (vgl. § 22 MPAHSBundV). Zum Studium selbst gehörende Praxisphasen sind im Übrigen nicht vorgesehen.

Dennoch werden die früheren und aktuellen Berufserfahrungen der Studierenden nach Aussage der Hochschulangehörigen lernerfolgswirksam in die Lehre mit einbezogen. So werden Praxisbeispiele aus der Berufswelt der Lernenden sowohl in die Studienunterlagen als auch die Präsenzveranstaltungen eingebunden und eine hohe Praxisorientierung von Modulprüfungen ermöglicht. Zu nennen sind exemplarisch die Prüfungsformen „schriftliche Ausarbeitung“ (z. B. Modul 3), „elektronische Einsendeaufgabe mit Präsentation“ (Modul 9), „Leitungsvorlage“ (Modul 13) oder „Projektarbeit mit Präsentation“ (Modul 14), die in besonderer Weise typische Arbeitssituationen aus der öffentlichen Verwaltung simulieren. Nicht zuletzt im Modul „Masterarbeit“ sollen Lösungen zu komplexen Problemen aus der öffentlichen Verwaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden entwickelt werden.

Weiterentwicklung des Curriculums

Der Masterstudiengang wurde seit der letzten Akkreditierung umfassend curricular weiterentwickelt. Motive der Weiterentwicklung waren die Verbesserung der Studierbarkeit und die curriculare Abbildung neuer Entwicklungen und Herausforderungen in Verwaltung und Gesellschaft. Dies betraf vor allem den Schwerpunktbereich durch Streichung fachspezifischer Fremdsprachenangebote in Englisch und Französisch im Mai 2017, die Neukonzeption der IT-relevanten Module „IT-Management“, „Softwareengineering“ (später ersetzt durch „Smart Government“), „Planung und Betrieb zentralisierter IT-Services und Infrastrukturen“ (später ersetzt durch „Data Science and Big Data“) und „Informationssicherheit und Datenschutz“ bis zum Wintersemester 2019/20 anstelle des früheren Modul „Digitale Verwaltung“. Zum Wintersemester 2020/21 kamen die Schwerpunktmodule „Projektmanagement in der öffentlichen Verwaltung“ und „Beteiligungsmanagement in der öffentlichen Verwaltung“ hinzu, zum Wintersemester 2022/23 „Gesetzgebung und Gesetzgebungslehre“ (vorher „Vertiefung des Staats- und Verfassungsrechts“). Künftig soll ab dem Wintersemester 2023/24 das Schwerpunktmodul „Ertrags- und Umsatzbesteuerung von Unternehmen der öffentlichen Hand“ gestrichen werden.

Im November 2021 fand ein Workshop mit Vertretern der Ressortbehörden und Dozenten zur Neukonzeption des Studienbriefs „Strafrecht Besonderer Teil“ im Schwerpunktmodul „Strafrecht und Strafprozessrecht einschl. Recht der Ordnungswidrigkeiten“ statt. Außerdem wurde zum März 2022 die Einführungsveranstaltung des Propädeutikums neu konzipiert und neue Veranstaltungen eingeführt, die zur Stärkung der Methodenkompetenzen vorgesehen sind („Was ist eigentlich Wissenschaft?“, „Einführung in die sozialwissenschaftliche Methodik“, „Juristische Methodik“ und „Repetitorium im öffentlichen Recht“).

Der Corona-bedingte Digitalisierungsschub hat zudem Planungen hinsichtlich der Lehrmaterialien befeuert. Perspektivisch wird erwogen, alle Studienbriefe als Lernmodule auf der Lernplattform

ILIAS darzustellen, um die Interaktivität der Lehrmaterialien zu steigern. Bis dahin sollen die Studienbriefe als E-Books angeboten werden und die Printfassungen der Studienbriefe mit QR-Codes versehen werden, die mit Erklärvideos verlinkt sind.



Lehr- und Lernmethoden

Ein wichtiger Faktor für die im Vergleich zu anderen hochschulischen und universitären Studiengängen guten Erfolgschancen des Masterstudiums ist nach Aussagen der Lehrenden das Kursystem. In einem Berliner und einem Brühler Kurs von jeweils ca. 40 Studierenden ist eine hohe Betreuungsintensität durch die Lehrenden möglich.

Die Einführungsveranstaltung noch vor dem Beginn des Studiums, das studienbegleitende Propädeutikum, ein hoher Anteil von interaktiven Lehr- und Lernformen (z. B. interaktive Lern- und Lehrgespräche, betreute Gruppenarbeiten, mediengestützte Vorlesungen), ein großer Umfang an Übungen (modulübergreifender Klausurenkurs, Fallbearbeitungen, Projektstudien, Ergebnispräsentationen oder betreute Planspiele) und die konsequente Begleitung in der Selbststudienphase sollen die aktive Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse garantieren und eine stetige Überprüfung des Lern- und Wissensstandes sowie das frühzeitige Erkennen von spezifischen Förderbedarfen ermöglichen. In den Trainings der sozialen und der Selbstkompetenzen werden zusätzlich Feedback/Reflexionen, Rollen- und Kommunikationsübungen mit professionellen Schauspielern und Videoauswertung eingesetzt, die zugleich die Vernetzung der Studierenden untereinander unterstützen.

Zudem wird der Studiengang MPA durch eine starke Einbindung von E-Learning-Elementen geprägt. Die Online-Lernplattform ILIAS hat nicht nur den Zweck einer reinen Content-Plattform, sondern wird vor allem als Workplace genutzt. Jedem Modul ist auf der Lernplattform ein eigener Ordner zugewiesen, in dem sich Foren für Fragen der Studierenden, Antworten der Lehrenden und Diskussionen sowie virtuelle Klassenräume für zusätzliche Online-Veranstaltungen, Online-Tutorials, Übungsaufgaben, Kontrollfragen und Selbsttests befinden. Während der Einführungsveranstaltung des Propädeutikums erhalten die Studierenden eine Einführung in die Nutzung von ILIAS.

Nicht nur die Lehrmaterialien, sondern auch die Lehrmethoden sind durch die Corona Pandemie digitaler geworden. Die verstärkte Nutzung virtueller Klassenzimmer (BigBlueButton) insbesondere in den Selbststudienphasen des Masterstudiums soll den Studierenden die Chance eröffnen, Erfahrungen in anderen Lernumgebungen zu sammeln und so die virtuelle Mobilität fördern. So wurde die Fernstudienphase des Masterstudiums MPA durch freiwillige digitale Angebote ergänzt, um eine bessere Betreuung der Studierenden zu gewährleisten. Zudem wurde ab Mai 2020 eine jeweils zweistündige Online-Einführungsveranstaltung zu Beginn eines jeden Moduls angesetzt.

Während die o. g. Lehrformen und Lehrmethoden auch in Vollzeitstudiengängen widerfinden können, bedarf der Studiengang MPA als berufsbegleitender Fernstudiengang besondere didaktische Instrumente, um den Studierenden angemessene Rahmenbedingungen und gute Studierbarkeit zu gewährleisten:

- Als zentrale Lehr- und Lernmedien werden die *Studienbriefe* nicht nur in gebundener Papierform, sondern auch auf der Lernplattform ILIAS bereitgestellt. Dadurch wird der Zugriff auf die Lerninhalte flexibel gestaltet. Zudem werden die verschiedenen Lerntypen berücksichtigt. Rückmeldungen der Studierenden haben ergeben, dass ein größerer Teil gerne mit Materialien in Papierform arbeitet, ein Teil der Studierenden aber die elektronische Form bevorzugt, um Texte besser bearbeiten oder beispielsweise Mindmaps mit Verknüpfungen zu anderen Dokumenten erstellen zu können.
- Neben den Studienbriefen werden den Studierenden für das Selbststudium auf der Lernplattform viele *weitere Lernelemente* angeboten. Auf diesem Weg sollen verschiedene Möglichkeiten angeboten werden, die jeweiligen Studieninhalte zu erarbeiten und die damit angestrebten Kompetenzen zu erlangen. Je nach Themengebieten und Lernzielen werden weiterführende Materialien wie Aufsätze, Gerichtsentscheidungen, Fallbeispiele oder Links zu Internetseiten, die sich beispielsweise mit neuen Projekten in der Bundesverwaltung oder der Europäischen Union beschäftigen oder die als Praxisbeispiel bestimmte Lerninhalte veranschaulichen, eingestellt.
- Zudem wird in jedem Modul eine Übersicht der in den Studienbriefen empfohlenen *Lektüreprüfungen* online gestellt, damit die Studierenden je nach eigener Planung weiterführende Literatur schon vor Modulbeginn beschaffen können. Weiterführende Literatur kann u. a. in der Bibliothek der Hochschule in Brühl im Rahmen der Präsenzveranstaltung des vorangehenden Moduls ausgeliehen werden. Ob und welche weiterführende Literatur die Studierenden nutzen, ist ihrer Planung und Verantwortung überlassen.
- Um den verschiedenen Lerntypen gerecht zu werden, gibt es – überwiegend in den Pflichtmodulen – Studienbriefe, die von professionellen Sprechern vertont wurden, sodass die Studierenden sich die Studienbriefe als *Hörbuch* anhören können. Dies ist zum einen sinnvoll, um auditiven Lerntypen das Lernen zu erleichtern. Zum anderen soll es die Studierenden zeitlich entlasten, da sie die Hörbücher auch parallel zu anderen Tätigkeiten zuhause oder bei der Fahrt zur Arbeit anhören können. Aus didaktischen Gründen sind die Vertonungen auf einen Teil der Studienbriefe begrenzt, da sich die Studienbriefe aufgrund ihres Inhalts teilweise nicht für Vertonungen eignen.
- Um das Angebot an E-Learning-Elementen noch zu erweitern, werden *Online-Tutorials* angeboten. Es handelt sich um Online-Lerneinheiten, die entweder eine Einführung in ein Modul oder ein Themengebiet anbieten, um den Einstieg in das Selbststudium zu erleichtern, oder ein ausgewähltes Themengebiet bzw. eine spezielle Problematik noch einmal genauer beleuchten. Wird ein spezielles Problemfeld behandelt, werden Studieninhalte aufgegriffen, die in den Studienbriefen behandelt werden, aber noch einmal auf andere Art und Weise aufgearbeitet bzw. dargestellt werden. Auf diese Weise soll das Verständnis für bestimmte

Problemfelder und/oder Zusammenhänge erhöht werden. Zudem soll auch während den Fernstudienphasen eine gewisse Nähe zu den Dozenten hergestellt werden, da die Studierenden von den Dozenten, die für die Tutorials gefilmt werden, „asynchron“ angesprochen werden.

- In der Fernstudienphase ist es für die Studierenden wichtig, ihre Lernfortschritte überprüfen zu können. Um dies zu ermöglichen, gibt es in jedem Studienbrief *Übungen* und *Kontrollfragen* mit entsprechender Lösung am Ende jedes Studienbriefs. Je nach Themengebiet werden für die Studierenden auf der Lernplattform zusätzliche Übungsfälle eingestellt. Die Übungen enthalten zunächst keine Lösung. Die Lösung wird vielmehr aus didaktischen Gründen erst nach einem gewissen Zeitraum eingestellt, um die Studierenden nicht dazu zu verleiten, die Lösungshinweise unmittelbar ohne vorherige eigenständige Transferleistung zu „konsumieren“.
- Zur Orientierung und besseren Vorbereitung auf die jeweilige Modulprüfung wird in jedem Modul zusätzlich eine bereits durchgeführte *Modulprüfung*, d. h. die Aufgabenstellung nebst Lösungsskizze, eingestellt. Die Studierenden können sich auf diesem Weg ein Bild davon machen, was auf sie in einer Prüfung zukommen könnte und welcher Schwierigkeitsgrad zu erwarten ist. Möglich ist dies natürlich nur bei schriftlichen Prüfungsformen.
- Um die Studierenden zum einen auf die Modulprüfungen vorzubereiten, zum anderen aber auch die Anwendung der juristischen Methodik einzuüben, wird begleitend zu den Pflichtmodulen ein *modulübergreifender Klausurenkurs* angeboten. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, die juristische Methodik durch das Verfassen gutachterlicher Lösungen einzuüben. Sie erhalten ihre Klausur in korrigierter Form, also mit Kommentaren, Anmerkungen und einer Rangpunktzahl versehen, zurück, um den Stand ihrer methodischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften realistisch einschätzen zu können.
- Neben der Bereitstellung der angesprochenen Studienmaterialien dient die Lernplattform ILIAS der Kommunikation der Studierenden mit der Hochschule als auch untereinander. Die Studierenden können über die Lernplattform per E-Mail-Kontakt zur Hochschule aufnehmen bzw. untereinander kommunizieren und sich zudem in Chats verabreden. Als wichtigstes Kommunikationsmedium haben sich in den vergangenen Jahren jedoch die *Foren der Lernplattform* herauskristallisiert. Die Foren haben den Vorteil, dass die Studierenden jederzeit Fragen stellen können und alle anderen Studierenden von den gestellten Fragen bzw. den Antworten profitieren können. Zudem besteht die Möglichkeit, eine aufgeworfene Frage zu erweitern bzw. mit mehreren Teilnehmern darüber zu diskutieren – auch, wenn man sich erst nach einigen Tagen an der Diskussion beteiligt, weil man sich den Lernstoff anders eingeteilt hat als andere Studierende. Um diese asynchrone Art der Kommunikationsmöglichkeit für den Masterstudiengang optimal zu nutzen und den fachlichen Austausch zu strukturieren,

wird in jedem Modul zu jedem Studienbrief ein Forum bereitgestellt. Zusätzlich wird ein Forum für allgemeine Fragen eingerichtet, z. B. über die Organisation oder die Rahmenbedingungen des Studiums. Im Ergebnis können die Studierenden mit den Modulkoordinatoren und Kommilitonen verschiedene Themen diskutieren, ohne dafür an der Hochschule präsent sein zu müssen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Fernstudienphasen lang und die Präsenzphasen relativ kurz sind von großer Relevanz für die Betreuung der Studierenden. Die Studierenden können bei Unklarheiten sofort nachfragen, ohne lange auf eine Antwort warten zu müssen. Ganz entscheidend ist, dass jeweils alle Studierenden von einem Eintrag profitieren können, sei es von einem weiteren Beispiel zu einer schwierigen Fragestellung oder bei interessanten Fragen, die das Gelernte mit der eigenen Berufspraxis verknüpfen.

- Auf der Lernplattform werden den Studierenden noch weitere Instrumente zur Organisation ihres Studiums angeboten, so z. B. *Notizen*, *Bookmarks* und ein *Kalender*, in dem alle relevanten Termine eines Moduls eingetragen sind. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, ist dies ein Tool, das die Studierenden sehr gerne annehmen, um eine Verknüpfung mit ihrem privaten Kalender auf dem Smartphone zu erstellen und so ihre Termine besser abzustimmen.
- Neben den verschiedenen Lehr- und Lernmedien, die den Studierenden auf der Lernplattform ILIAS zur Verfügung gestellt werden, werden den Studierenden auch *Online-Lehrveranstaltungen* über die Lernplattform angeboten (BigBlueButton). Diese finden in virtuellen Klassenzimmern statt, die viele Möglichkeiten bieten. So gibt es nicht nur die Möglichkeit, eine Veranstaltung in einem zentralen virtuellen Klassenzimmer durchzuführen, sondern auch – wie im echten Präsenzbetrieb – Arbeitsgruppen zu bilden, die in sog. Breakout-Rooms in Gruppen arbeiten, um sich dann anschließend wieder im Hauptraum zusammen zu finden und die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen vorzustellen und im Plenum zu diskutieren. Diese Möglichkeit der Lehre wird in verschiedener Weise eingesetzt. Zum einen wird mittlerweile in jedem Modul mindestens eine Online-Einführung durchgeführt, in der die Studierenden die zuständigen Modulkoordinatoren kennenlernen, der Ablauf innerhalb des Moduls besprochen wird, Informationen zur Modulprüfung gegeben werden und insbesondere ein erster Einblick und Ausblick auf die Inhalte und Lernziele des Moduls gegeben wird. In diesem Rahmen haben die Studierenden sofort zu Beginn des Moduls die Möglichkeit, offene Fragen im Plenum zu klären, sodass der Einstieg in das Modul deutlich erleichtert wird. Virtuelle Präsenzveranstaltungen werden aber auch im Laufe der Module angeboten. In der Regel handelt es sich dann um eine Veranstaltung zu einem bestimmten Themengebiet des Moduls. Darüber hinaus werden die virtuellen Klassenzimmer auch für Methodik-Veranstaltungen genutzt, die Teil des Propädeutikums und über das gesamte Studium verteilt sind, um die Studierenden immer besser und vertiefter mit den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen. Zuletzt werden die virtuellen Klassenzimmer auch genutzt, um den Studienbetrieb in Pandemiezeiten aufrecht zu erhalten, indem die in jedem

Modul vorgesehenen Präsenzveranstaltungen in der Mitte oder zum Ende des Moduls gegebenenfalls online durchgeführt werden, um Verschiebungen zu vermeiden und zu gewährleisten, dass die Studierenden das Studium in dem dafür vorgesehenen Zeitraum abschließen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum des Studiengangs MPA aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Zugangsbedingungen für den Studiengang MPA können als hochkompetitiv qualifiziert werden und führen nach Einschätzung des Gutachtergremiums zu hervorragend motivierten Studierenden und am Ende ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen. Die Eingangsqualifikationen der Studierenden und die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind inhaltlich passfähig und führen zu den von der HS Bund intendierten Qualifikationszielen. Das sog. (fakultative) Propädeutikum führt mit seinen kurz vor dem Studium gelegenen Zusatzveranstaltungen zu einer Angleichung und Stärkung der Methodenkompetenz der Studierenden, möglicherweise können auch noch Defizite in den Kenntnissen der Studierenden erkannt und ausgeglichen werden.

Die Studiengangsbezeichnung des „Masters of Public Administration“ stimmt in hohem Maaßen mit den Inhalten überein; die vermittelten Inhalte decken sich im Übrigen in weiten Bereichen (bei den Basis- und Aufbaumodulen) mit den meisten bundesweit gelehrt Inhalten an anderen Hochschulen für den öffentlichen Dienst. Insoweit ist der gewählte Abschlussgrad inhaltlich als passend zu bewerten. Erwogen werde könnte, den (englischen) Titel des Studienganges noch stärker zu akzentuieren, indem Fremdsprachen (auch und gerade als Fachsprache, besonders Englisch) unter dem Gesichtspunkt der Internationalität/Interkulturalität eingebunden werden (siehe Kapitel II.2.2.2.).

Die Studienstruktur und die vermittelten Inhalte werden als hochqualitativ geplant und engagiert gelehrt bewertet. Auf neuere Entwicklungen der jeweiligen Lehrgebiete wird beständig eingegangen und es liegen ausgefeilte Prozesse vor, jedes Semester bspw. die Studienbriefe aktuell zu halten (siehe Kapitel II.2.3). Allerdings fehlt es im Studiengang MPA derzeit an einer erkennbaren (expliziten) strategischen Ausrichtung für das Thema Digitalisierung. Zwar gibt es in drei Basis- und Aufbaumodulen erste Akzentuierungen digitaler Querschnittsthemen, die aber letztlich eher den sprichwörtlichen „Tropfen auf den heißen Stein“ bilden. So wurde in das Modul 1 „Digitalisierung der Verwaltung“ als Politikfeld eingeführt und in Modul 3 mit „Grundlagen des Datenschutzrechts“ sowie „Grundzüge des E-Governments“ und in Modul 4 mit „Datenauswertungen im Kontext Controlling“ weitere digitale Themen erschlossen. Das Gutachtergremium ist jedoch der Ansicht, dass ein Querschnittsmodul „Digitalisierung“ aus den Modulen 26 und 28 des Schwerpunkt-

bereichs als Pflichtmodul in den ersten Semestern angeboten werden sollte, um das Thema Digitalisierung angemessen zu würdigen. Die strategische Frage „digitaler Souveränität“ (Abhängigkeiten, geopolitische Risiken, Lösungsansätze) sollte zudem in Modul 1 oder 2 aufgenommen werden. Die HS Bund greift diese Idee auf und möchte künftig die wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte aus den Pflichtmodulen 3 und 4 in ein eigenes Schwerpunktmodul verlagern und durch Lehrinhalte zur „Digitalisierung“ ersetzen. Die rechtswissenschaftlichen Inhalte der Module 3 und 4 – insbesondere zum Datenschutzrecht – würden dabei im Wesentlichen unberührt bleiben. In der Konsequenz würden jeweils zwei „halbe“ Pflichtmodule und damit bei summarischer Betrachtung ein „ganzes“ Pflichtmodul zur „Digitalisierung“ aufgelegt werden, was das Gutachtergremium als Schritt in die richtige Richtung begrüßt.

Die HS Bund bietet seit der letzten Akkreditierung vier IT-Schwerpunktmodule zur Auswahl an. Die Module 25 „IT-Management“ und 28 „Informationssicherheit und Datenschutz“ werden weitgehend unverändert bis heute eingesetzt, wohingegen die beiden Module „Softwareengineering“ und „Planung und Betrieb zentralisierter IT-Services und Infrastrukturen“ bereits im Jahr 2021 im Rahmen des Monitorings wieder aufgegeben wurden. Stattdessen wurden zum Wintersemester 2022/23 die beiden Module 26 „Smart Government“ und 27 „Data Science and Big Data“ geschaffen, die eine höhere Praxisrelevanz besitzen und damit eine höhere Frequentierung erwarten lassen. Leider geben die Einstellungsbehörden teilweise die Belegung von Schwerpunktmodulen vor, was die Chance der Studierenden, mit einem Digitalisierungsthema in Berührung zu kommen, deutlich schmälert. Damit wird die Chance zur Vermittlung dringend erforderlicher digitaler Kompetenzen an die zukünftigen Führungskräfte des Bundes in einer Vielzahl von Fällen verpasst.

Das Modul 25 „IT-Management“ wird von den vier IT-Schwerpunktmodulen bislang am häufigsten belegt. Es vermittelt neben einem kurzen Überblick zum IT-Management Inhalte zum IT-Controlling, zur Prozessmodellierung und dem IT-Servicemanagement. Die Lernergebnisse fokussieren auf Methoden der Prozessmodellierung. Ergänzend könnten in diesem Zusammenhang die Vermittlung von Methoden des Anforderungsmanagements und Konzepte zur Wertstromanalyse erwogen werden.

Der Schwerpunkt des Moduls 28 „Informationssicherheit und Datenschutz“ liegt auf der Informationssicherheit mit IT-Grundschutz und den BSI-Mindeststandards. Der Schutz personenbezogener Daten wird bereits im Basismodul 3 insbesondere juristisch thematisiert. Daher fällt der Anteil in diesem Modul offensichtlich geringer aus. Weiter werden kryptografische Grundlagen vermittelt. Neben den grundlegenden kryptographischen Konzepten wären aus Sicht des Gutachtergremiums auch die Grenzen herkömmlicher Verfahren in Bezug auf Quantencomputer zu behandeln. Beachtenswert ist hierbei auch der Prozess zur Auswahl und Standardisierung von Verfahren der Post-Quanten-Cryptography (PQC). Es könnte zusätzlich erwogen werden, die Bedeutung des

Datenschutzes im Zusammenhang mit Public Cloud Diensten näher zu beleuchten. Als Anmerkung sei aufzuführen, dass bei einer künftigen Überarbeitung des Modulhandbuches die Literaturempfehlungen aktualisiert werden sollten: Seit Oktober 2017 wurden die BSI 100.x Standards bereits durch die Standards 200-1 bis 200-3 abgelöst. Insgesamt adressiert dieses Modul einen essentiellen Wissensbereich der Digitalisierung, der in reduzierter Form und in Kombination mit dem Modul 26 in einem Basismodul vermittelt werden sollte.

Das Modul 26 „Smart Government“ zielt im Wesentlichen auf die Beschäftigung mit der Digitalisierung der Verwaltung. Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre zu überprüfen, ob die Literaturempfehlung wirklich zielführend für das Modul ist. Weiter bleibt unklar, wo die in den Teilnahmevoraussetzungen richtigerweise genannten „digitalen Kompetenzen“ der Studierenden herkommen. Sofern auch Themen wie die föderale Zusammenarbeit (IT-Planungsrat), OZG, Registermodernisierung und Deutsche Verwaltungscloud-Strategie behandelt werden, hätte das Modul mit den vermittelten Fach- und Methodenkompetenzen das Potential, als Basis- oder Aufbaumodul das benötigte Grundlagenwissen für die Digitalisierung der Verwaltung zu liefern.

Das Modul 27 „Data Science and Big Data“ adressiert das auch in der QD genannte wichtige Kompetenzfeld der Data Literacy. Das Modul fokussiert nach der Vermittlung der Grundlagen der Datenmodellierung stark auf statistischen Daten und taucht dann sehr schnell tief in Datenanalyse und „R“ als Programmiersprache ab. Durch die gewählte Tiefe wird die Chance zu einer breiteren Vermittlung genereller Methoden des Datenmanagements nicht genutzt. Das Thema „Big Data“ steht im Zeichen des maschinellen Lernens, ebenfalls mit der Programmiersprache „R“. Ob das Modul auch weitere grundlegende Konzepte (ETL, Datenkataloge, Datenqualität, relational vs. objektorientiert organisierte Daten, Echtzeitdaten-IoT, Historisierung, etc.) vermittelt, konnte das Gutachtergremium nicht ohne weiteres erkennen. Insgesamt betrachtet jedoch ist das Modul zeitgemäß und wurde richtigerweise als Schwerpunktmodul eingeführt.

Das Gutachtergremium würde es sehr begrüßen, wenn in allen Modulen Bezüge zum Thema Digitalisierung hergestellt werden könnten und sich diese dann auch im Modulhandbuch widerfänden. Bspw. könnten QR-Codes auf ILIAS-Seiten aktuelle Informationen aus dem Kontext Digitalisierung einbinden, wie etwa ChatGPT als Beispiel für die Fähigkeiten von sprachgetriebenen KIs. Einen ersten Schritt hat die HS Brühl bereits gemacht, indem der Studienbrief zu Modul 1 dahingehend überarbeitet worden ist, dass jetzt unter „Veränderung der Rahmenbedingungen“ fünf Seiten zur „Digitalisierung und digitalen Governance“ ergänzt wurden und weitere neun Seiten zur „Zeitenwende – Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“.

Die Betrachtung von Verwaltungen aus einer Metaperspektive als anzusteuernde und zu organisierende Gebilde könnte zudem etwa in Schwerpunktmodulen gelehrt und reflektiert werden. Der Schwerpunktbereich könnte nach Einschätzung des Gutachtergremiums insgesamt einen weniger

ausgeprägten Grad an Spezifität aufweisen; dies könnte in einer Evaluierung unter Einbeziehung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs MPA näher untersucht werden.

Am Ende des Studiums findet eine extracurriculare Veranstaltung zur Vorbereitung auf die Masterarbeit statt, die mindestens als nützlich für die Absolvierung der Prüfung angesehen. Die Masterarbeit schließt das Studium ab; hier besteht in einem ausgesprochen weiten Rahmen die Möglichkeit, vertieft über Themen qualifiziert wissenschaftlich nachzudenken. Die Ergebnisse, die der Gutachtergruppe vorgelegt wurden, sprechen hier eine positive deutliche Sprache.

Die parallel zum Studium durchgeführte „berufspraktische Einführung in der nächsthöheren Laufbahn“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 39 Abs. 3 BLV wird von der Entsendebehörde der Aufstiegsstudierenden betreut und ist nicht mit ECTS-Leistungspunkten kreditiert. Hier sollen die Studierenden im Verlauf eines Jahres studienbegleitend nachweisen, dass sie die Eignung und Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst des Bundes besitzen, indem (ausschließlich) die Aufstiegsstudierenden Aufgaben des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen. Nach Absolvierung der Berufspraxis in mindestens zwei Verwendungsbereichen schließt diese Einführungszeit mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst bewährt hat. Die Einbindung dieser Berufsphasen in das Studium erscheint institutionell gut gelungen, die Studierenden hatten hierzu keine vertieften Anmerkungen in den Gesprächen. Weitere zum Studium selbst gehörende Praxisphasen sind aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs MPA nicht vorgesehen und sind auch aus Sicht des Gutachtergremiums nicht nötig.

Es werden vielfältige, an die Fachkultur der Jurisprudenz sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie auf das Studienformat des berufsbegleitenden Studierens angepasste Lehr- und Lernformen verwendet. Im Verlauf der Begehung konnte immer wieder wahrgenommen werden, dass die Lehrenden hier aktiv und beständig an Veränderungen und weiteren Verbesserungen der Lehrformate und -inhalte arbeiten. Neu ist die Durchführung von Lehrveranstaltungen nicht nur am Standort Brühl, sondern seit dem Jahr 2022 auch in Berlin, wo derzeit noch Räumlichkeiten angemietet sind, mittelfristig aber eine eigene Liegenschaft bezogen werden soll. Da die Studierenden in Bundesbehörden arbeiten und viele davon in Berlin angesiedelt sind, stellt dies natürlich eine Erleichterung dar, weil hierdurch lange Bahn-/Autofahrten zum und vom Lehrort entfallen (siehe auch Kapitel II.2.2.6).

Insbesondere die Gespräche mit den Studierenden haben ergeben, dass hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium bestehen, die Hochschule bietet hier erkennbar Hilfestellung an und fördert das autonome Handeln der Studierenden. Die Studierenden werden insoweit in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, als dass rege Diskurse zu Wünschen und Bedarfen der Studierenden stattfinden und die Ergebnisse dann in die Lehrveranstaltungsgestaltung einfließen. Eine gewünschte Verbesserung des studierendenzentrierten Lehrens und Lernens

wurde im Bereich des Blended-Learnings erkennbar. So werden teilweise Vorlesungen aufgezeichnet, Studienbriefe als Hörversion angeboten und jedes Modul seit 2020 mit einer zweistündigen Online-Einführungsveranstaltung eingeleitet. Insbesondere für das (extracurriculare) Propädeutikum wünschen sich die Studierenden Aufzeichnungen der Veranstaltungen, da nicht alle von ihnen daran teilnehmen können. Ein solches Angebot könnte die Familienfreundlichkeit zusätzlich verbessern. Dem Gutachtergremium ist bewusst, dass in einem Fernstudium der Austausch in den Präsenzzeiten besonders wichtig ist. Da die Studierendenschaft ganz überwiegend aber nicht nur durch das Berufs-, sondern auch Familienleben gebunden ist und die Anwesenheiten zuweilen nicht problemlos zu organisieren sind, sollten asynchrone Lehrelemente grundsätzlich noch stärker mitgedacht werden, so wie es in individuellen Ausnahmefällen jetzt schon Praxis ist.

Die HS Bund ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums bei der Weiterentwicklung dieser modernen Lehr- und Lernformen ausgesprochen aufgeschlossen. Die Technikausstattung erlaubt die Produktion von Video und Audioinhalten durch Lehrende und Studierende auf professionellem Niveau. Mit ILIAS steht weiter eine professionelle digitale Lernplattform zur Verfügung.

Als besonders positiv wurde das hohe Engagement der Lehrenden und Studierenden wahrgenommen, ein für die Berufspraxis wertvolles Studium anzubieten. Die dahingehende Diskursbereitschaft war beeindruckend. Optimierungsmöglichkeiten sieht das Gutachtergremium in Hinblick auf das Thema Digitalisierung in den Lehrinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte ein Querschnittsmodul „Digitalisierung“ als Pflichtmodul in den ersten Semestern angeboten werden.
- Zum Thema Digitalisierung sollten in jedem Modul Bezüge hergestellt werden und diese auch im Modulhandbuch widerfinden.
- In Hinblick auf die Familienfreundlichkeit könnten asynchrone Elemente (wie Lehrveranstaltungsaufzeichnungen) ausgeweitet werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Sachstand

Aufgrund des berufsbegleitenden Fernstudiums sind Auslandssemester oder -praktika nicht vorgesehen. Dennoch bemüht sich die HS Bund um eine mobilitätsfördernde Ausgestaltung des Studiengangs MPA durch Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen, der Ausrichtung von Studienfahrten und einen Studienzugang aus verschiedensten Bachelorstudiengängen.

Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Ruhr-Universität Bochum gGmbH und der HS Bund können sich die Studierenden des Masterstudiengangs MPA ein Modul im berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“ (HRM), den die Akademie als Tochtergesellschaft der Ruhr-Universität Bochum anbietet, studieren und für das Masterstudium an der HS Bund anerkennen lassen. Der Masterstudiengang HRM ist als Fernstudiengang mit Präsenzveranstaltungen in Bochum konzipiert. Im Rahmen der Kooperation können die Studierenden das Modul „Organisationsentwicklung und Change Management“ des Studiengangs HRM belegen und sich die in Bochum erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für das Masterstudium MPA anrechnen lassen. Die Präsenzveranstaltungen in Bochum werden Mitte Dezember eines jeden Jahres und damit in der Phase der MPA-Schwerpunktmodule angeboten, sodass insoweit keine Kollisionen zwischen beiden Studiengängen auftreten können. Das Studiendekanat MPA stellt Informationen über die Kooperation auf der Internetseite des Studiengangs MPA zur Verfügung.¹³ Zudem werden an der HS Bund zwei Schwerpunktmodule unter Beteiligung der Bundesfinanzakademie angeboten (siehe Kapitel II.2.6).

Den Studierenden wird im Zeitraum zwischen der Abgabe ihrer Masterarbeiten und den mündlichen Verteidigungen eine einwöchige Studienfahrt in das europäische Ausland ermöglicht. Das Ziel der Studienfahrten besteht nicht nur in der noch stärkeren Vernetzung der Studierenden untereinander, sondern insbesondere auch darin, ihnen einen fachlichen und persönlichen Austausch mit Experten aus europäischen Regierungen, Verwaltungen, Gesetzgebungsorganen oder sonstigen Institutionen auf internationaler Ebene zu ermöglichen. In den Jahren vor der Covid-19-Pandemie haben alle Entsendebehörden die Studienfahrten ihrer Studierenden als Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung unter entsprechender Erstattung der Reisekosten gefördert. Ziele der bisherigen Studienfahrten waren Sarajevo (Bosnien-Herzegowina), Dublin (Irland), Lissabon (Portugal), Tallinn (Estland), Pristina (Kosovo) / Tirana (Albanien) und London (Großbritannien).

¹³ Kooperationen: https://www.hsbund.de/DE/02_Studium/20_Master_PublicAdministration/35_Kooperationen/Kooperationen-node.html;jsessionid=486AE65D1CB4822E7D266968EEAD4149.internet1; dort ist auch die Kooperationsvereinbarung hinterlegt (zuletzt abgerufen am 2. Januar 2023).

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind mobilitätsfördernd ausgestaltet, weil keine Festlegung des Erststudiums auf eine bestimmte Fachrichtung oder einen bestimmten Hochschultyp erfolgt (vgl. Kapitel I.3), wenngleich das Gros der Studierenden über einen verwaltungswissenschaftlichen ersten Hochschulabschluss verfügt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Teil der Entwicklungsstrategie der HS Bund sei eine stärkere Internationalisierung, so wurde dem Gutachtergremium vom Vizepräsidenten der HS Bund mitgeteilt, der selbst Dekan des Fachbereichs Kriminalpolizei ist. Dort würden ca. 10% eines Jahrgangs auch Auslandsstudien durchführen. Der Studiengang „Kriminalpolizei“ (B.A.) ist jedoch auch kein Fernstudiengang wie der Studiengang MPA. Insofern ist nachvollziehbar, dass hier auf ein Mobilitätsfenster verzichtet worden ist. Die Zusammenarbeit mit dem Bochumer Studiengang „Human Resource Management“ und der Bundesfinanzakademie kann man nur bedingt als mobilitätsfördernd bewerten – zumal letztere quasi nur einen Straßenblock weit entfernt ist. Die Internationalität sollte jedoch nach Ansicht des Gutachtergremiums stärker in den Vordergrund gerückt werden, da insbesondere in der Bundesverwaltung Sprach- und Kulturkenntnisse der ausländischen – und hier insbesondere der europäischen – Partnerstaaten von weiter steigender Bedeutung sind. Wünschenswert ist Mobilität der Studierenden und der Lehrenden ins Ausland auf allen Ebenen.

Das Kennenlernen ausländischer Verwaltungen könnte auf Modul- wie Studiengangsebene ermöglicht werden durch Kooperation mit ausländischen Partnerhochschulen. Die räumliche Nähe zu Frankreich und den Niederlanden, Luxemburg sowie Belgien böten hier hervorragende Möglichkeiten auch und gerade in Bezug auf Vertiefung von Kompetenzen und Kenntnissen, die in dem Studiengang adressiert werden. Ein Austausch könnte bspw. über Lerntandems mit ausländischen Lehrenden stattfinden, die digital zu den eigenen Lehrveranstaltungen zugeschaltet werden. Es könnten auch bestehende Module umgebaut werden oder (auch kürzere) Hospitationen bei Verwaltungen im Ausland (bspw. Brüssel) in das Studium eingefügt werden. Um diese internationale Ausrichtung des Studiengangs MPA zu stärken, sollten nach Ansicht des Gutachtergremiums Kooperationen mit ausländischen Institutionen zum Zwecke des Austausches von Studierenden und Lehrenden eingegangen werden.

Insofern ist das Gutachtergremium erfreut, dass das Studiendekanat bestrebt ist, diese Empfehlung vollumfänglich umzusetzen. So fand im Mai 2023 bereits eine erste Videokonferenz mit Vertretern des Kompetenzzentrums für Verwaltungswissenschaften der FH Campus Wien aus Österreich statt. Auch ein erster Kontakt zu Vertretern der London School of Economics (LSE) aus Großbritannien kann hier als Einstieg in eine stärkere Internationalisierung verstanden werden.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt de jure gemäß der Lissabon-Konvention, de facto finden keine Anerkennungen statt. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang MPA sind tatsächlich mobilitätsfördernd formuliert, weil sie auf keinen bestimmten Bachelorstudiengang ausgerichtet sind. Die Tatsache, dass es sich bei den Studierenden jedoch um Beamtinnen und Beamte von Bundesbehörden handelt und Landesbedienstete nur nachrangig aufgenommen werden, führt de facto dazu, dass die meisten Studierenden einen ersten Studienabschluss an der HS Bund erworben haben. So kamen die Studierenden, mit denen das Gutachtergremium Gespräche geführt hatte, aus den hochschul-eigenen Bachelorstudiengängen „Verwaltungswirt/in“ (Diplom FH) für das Auswärtige Amt, „Public Administration“ (LL.B.) für die Bundeswehrverwaltung, „Sozialversicherungsrecht“ (LL.B.) für die Deutsche Rentenversicherung Bund u. a. Mit einem landeshochschulischen Abschluss war ein Student der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen aus Nordkirchen/Münsterland versehen. Künftig dürften auch Absolventinnen und Absolventen der im Jahr 2019 und 2020 an der HS Bund eingerichteten Diplomstudiengänge „Verwaltungsinformatik“ und „Digital Administration and Cyber Security“ (DACS) dazu stoßen, wodurch das Thema Digitalisierung allein schon aufgrund der besseren Vorkenntnisse der Studierenden stärker in den Blick genommen werden sollte (siehe Kapitel II.2.1 und II.2.2.1). Das Gutachtergremium sieht keinen Grund warum die Zugangsbedingungen verbreitert werden sollten, da bereits jetzt ein breites Spektrum an Studierenden in den Studiengang aufgenommen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um eine internationale Ausrichtung des Studiengangs zu stärken, sollten Kooperationen mit ausländischen Institutionen zum Zwecke des Austausches von Studierenden und Lehrenden eingegangen werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Sachstand

Am Zentralbereich der HS Bund sind derzeit ca. 100 Lehrende beschäftigt, die in den Studiengängen des Zentralen Lehrbereichs sowie am Fachbereich „Allgemeine Innere Verwaltung“ lehren und anwendungsorientiert forschen. Dieser Gruppe gehören Professoren und hauptamtliche Lehrende an. Hinzu kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit zentralen Aufgaben des Studiengangsmanagements für die verschiedenen Studiengänge des Zentralen Lehrbereichs sowie des Fachbereichs „Allgemeine Innere Verwaltung“ befasst sind.

Der Studiengang MPA hat keine eigenen Lehrkräfte; vielmehr sind Lehrkräfte des Zentralen Lehrbereichs als auch die der einzelnen Fachbereiche der HS Bund (für die grundlegenden Studiengänge) im Studiengang MPA tätig. So wird beispielsweise das Schwerpunktmodul „Sozialversicherung und Gesellschaft“ von hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Sozialversicherung koordiniert und durchgeführt. Das heißt, die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs verfassen die Studienbriefe, führen die Lehrveranstaltungen durch und nehmen die Modulprüfung ab. Gleiches gilt für andere Module, wie beispielsweise aus dem Bereich der Zollverwaltung, die von hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Finanzen koordiniert und auch sonst durchgeführt werden. Auf diesem Weg kann das dort vorhandene Expertenwissen direkt in den passenden Modulen des Masterstudiengangs eingebracht werden. Synergien werden ebenfalls innerhalb des Zentralen Lehrbereichs genutzt, in dem das Studiendekanat „Master of Public Administration“ angesiedelt ist. So unterstützt das Dekanat des Zentralen Lehrbereichs das Studiendekanat „Master of Public Administration“ in administrativer Hinsicht.

Die HS Bund bestellt allerdings für jedes Modul des Masterstudiengangs mindestens eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator (vgl. § 9 Absatz 1 MPAHSBundV). In der Regel werden für die Pflichtmodule 1 bis 8 (Basis- und Aufbaumodule) aufgrund der interdisziplinären Inhalte je zwei Modulkoordinatorinnen oder Modulkoordinatoren bestellt. In den 21 Schwerpunktmodulen wird in der Regel eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator bestellt. Mit Stand vom 1. Juli 2022 sind 25 hauptberufliche Hochschullehrende als Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren für den Masterstudiengang bestellt. Davon haben 21 Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren den Status einer Professorin oder eines Professors. Die Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren erhalten für ihre Koordinationstätigkeiten im Masterstudiengang MPA eine pauschale Reduzierung ihrer Jahreslehrverpflichtung. Die Übernahme von Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Prüfungsaufgaben und die Bewertung von Prüfungsleistungen werden gesondert auf die Jahreslehrverpflichtung angerechnet.

Insgesamt werden für den Studienbetrieb des Masterstudiengangs im Schnitt ca. 9,5 Jahreslehrdeputate¹⁴ eingesetzt, soweit von einer Auslastung mit 70 Studierenden pro Studienjahrgang und einem Zwei-Kurs-System ausgegangen wird. Sollten die Studierendenzahlen auf beispielsweise 90 Studierende pro Jahrgang steigen und ein Drei-Kurs-System eingeführt werden, stiege die Anzahl der eingesetzten Jahreslehrdeputate im Schnitt auf ca. zwölf. Die entsprechenden Kapazitäten sind an der Hochschule bereits jetzt vorhanden, da die personellen Ressourcen der HS Bund bereits seit Jahren weiter ausgebaut werden, weshalb vakante Stellen unverzüglich neu besetzt werden können und auf Vertretungsprofessuren verzichtet wird. Änderungen an den Denominationen der bestehenden Professuren sind nicht beabsichtigt.

Die Berufungsvoraussetzungen für A-Dozenturen und W-Professuren richten sich nach § 19 Abs. 1 bis 4 und 6 GO-HS Bund. Sie entsprechen den für die allgemeinen Hochschulen üblichen Standards. An den Berufungsverfahren nehmen die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs oder des Zentralen Lehrbereichs sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Studiendekanats MPA teil. Mitglieder der Berufungsverfahren am Zentralen Lehrbereich sind ferner die Prodekanin oder der Prodekan, die Sprecher des jeweiligen Studienbereichs sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Studiendekanats MPA. Voraussetzung einer Berufung ist sowohl eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission als auch eine Mehrheit der Professoren, die in der Berufungskommission mitwirken (vgl. §§ 8 Abs. 4, 13 Abs. 3 GO-HS Bund). Die Berufung von hauptamtlichem Lehrpersonal unterliegt einem Zustimmungsvorbehalt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Angesichts der Bedeutung des Masterstudiengangs MPA für die Entwicklung der HS Bund liegt der Fokus in den Auswahlverfahren insbesondere auf dem spezifischen Bedarf des Masterstudiengangs. In der Konsequenz zählen Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen sowie Blending Learning-Konzepten zu den Mindestvoraussetzungen, die Bewerberinnen und Bewerber um Dozentenstellen mitbringen müssen. Aus diesem Grund werden die Mitglieder der Berufungskommissionen von der Hochschuldidaktik im Wissenschaftlichen Dienst der Zentralen Hochschulverwaltung zu pädagogisch-didaktischen und eignungsdiagnostischen Fragen beraten.

Aufgrund des besonderen Studiengangprofils mit praxisnahen Aufgabenstellungen und Probleme gerade in den Schwerpunktmodulen werden in den Präsenzveranstaltungen neben den hauptamtlichen Hochschullehrenden der HS Bund auch erfahrene Lehrbeauftragte mit spezifischer Verwaltungserfahrung eingesetzt, um Wissenschaftlichkeit und Anwendungsorientierung miteinander zu verzahnen. Die Lehrbeauftragten werden, je nach Bedarf, sowohl in Pflicht- als auch in Wahlmodulen eingesetzt. Der überwiegende Teil der Lehre wird allerdings von hauptamtlich Lehrenden der Hochschule des Bundes übernommen. Insgesamt werden maximal 25 Prozent der Lehre mit Lehrbeauftragten abgedeckt. Lehrbeauftragte für den Zentralen Lehrbereich werden auf Vorschlag

¹⁴ Ein Jahreslehrdeputat umfasst 792 Lehrverpflichtungsstunden (LVS).

des Zentralbereichsrates mit Kenntnisnahme des Senats vom Präsidenten der Hochschule bestellt (vgl. § 19 Abs. 7 Nr. 1 und 2 Satz 2 GO-HS Bund i. V. m. Erlass des BMI vom 29.4.1980 [Az.: Z II 5 – 261 841/3]).

Die HS Bund setzt auf vielfältige Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung. Qualitätsanspruch der HS Bund ist hier, die Hochschule als Wissensorganisation kontinuierlich weiterzuentwickeln. Diese Weiterentwicklung setzt auch die Entwicklung ihrer einzelnen Mitglieder voraus, die sich dadurch auszeichnen, dass sie für ihre jeweiligen Aufgaben und Prozesse sehr gut qualifiziert sind und über entsprechend spezialisiertes Wissen verfügen.

Die HS Bund setzt sich für eine akademische Personalentwicklung ein, indem sie bedarfsorientierte Strategien zur Rekrutierung, Weiterentwicklung und Bindung von hochgradig geeigneten und qualifizierten Hochschullehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einsetzt und weiterentwickelt. Als ein strategisches Instrument der Hochschulentwicklung hat die akademische Personalentwicklung dabei folgende Ziele:

1. Gewinnung hochgradig geeigneter Hochschullehrender mit ausgewiesener Expertise in Wissenschaft und Verwaltung für eine interne, duale Hochschule,
2. Bindung herausragender Hochschullehrender durch das Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten,
3. Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. Weiterentwicklung des Personals in Lehre, Forschung und Studiengangsmanagement, damit dieses die Kernaufgaben der Hochschule, d. h. Lehre, anwendungsorientierte Forschung und akademische Selbstverwaltung kompetent erfüllen kann.

Aus den übergeordneten Zielen hat die HS Bund für den Zentralen Lehrbereich drei Handlungsfelder für die akademische Personalentwicklung abgeleitet, in denen im engem Austausch und in enger Kooperation mit den zuständigen Referaten der Hochschulverwaltung (Personalabteilung, Wissenschaftlicher Dienst und Hochschulentwicklung) und den jeweiligen Studiendekanen möglichst individuelle Instrumente und Services abgestimmt und angeboten werden. Als Handlungsfelder wurden (1) Professorinnen/Professoren und sonstiges hauptamtliches Lehrpersonal, (2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstiges mit der Lehre beauftragtes Personal und Mitarbeiterinnen und (3) Mitarbeiter in Studiengangsmanagement und Hochschulverwaltung identifiziert, denen jeweils Instrumente und Maßnahmen zugeordnet wurden:

1. Professorinnen und Professoren und hauptamtlich Lehrende:
 - 1.1. Verzahnung von Berufungsverfahren mit Neuberufenen-Programm und hochschulischen Entfristungen: Die für die Berufungsverfahren eingesetzten Berufungskommissionen werden von der Personalabteilung und der Hochschuldidaktik systematisch beraten und unterstützt. Das Neuberufenen-Programm wird auf die jeweils individuellen Vorerfahrungen und Kompetenzen der Neuberufenen angepasst und die hochschulische Entfristung wird auf Basis der Rahmenentfristungsordnungen der HS Bund durchgeführt, die die Leistungen in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung evaluiert und auf dessen Basis die Neuberufenen und jeweils zuständigen Dekane weitere Entwicklungs- und Fokussierungsmöglichkeiten identifizieren können.
 - 1.2. Obligatorisches Neuberufenen-Programm für Professorinnen und Professoren sowie hauptamtlich Lehrende am Zentraler Lehrbereich: Das Programm verfolgt drei Richtziele: die schnelle Integration in die Strukturen und Prozesse der Hochschule, Vernetzung der neuen Hochschullehrenden in ihrer jeweiligen scientific community und innerhalb der Hochschule sowie die Förderung einer Kompetenzentwicklung in Hochschuldidaktik und bundesbehördlicher Praxiskompetenz. Zudem werden die Neuberufenen über das gesamte Programm bei ihren individuellen Anliegen und Fragen begleitet und beraten.
 - 1.3. Zentrale Forschungskommission zur Förderung anwendungsorientierter Forschung: Anwendungsorientierte Forschung der Professorinnen und Professoren wird durch die zentrale Forschungskommission am Zentralbereich gefördert. Neben Beratung zu geplanten Forschungsvorhaben stellt die Forschungskommission bei Bedarf Kontakt zu Verwaltungsreferaten her, die für die organisatorische Durchführung von Projekten relevant sind, und fördert individuelle Forschungsprojekte mit Deputat.
 - 1.4. Regelmäßige Praxissemester zur Förderung des Theorie-Praxis-Transfers: Alle fünf Jahre führen die Hochschullehrenden ein Praxissemester von sechs Monaten an einer Bundesbehörde durch, für die die HS Bund ausbildet. Ziele hierbei sind die Veränderung und aktuelle Entwicklung in den diversen beruflichen Aufgaben und Herausforderungen der Bundesverwaltung kennenzulernen und dadurch für die Weiterentwicklung der eigenen Lehre, die Curricula und Studiengänge der HS Bund geeignete Maßnahmen abzuleiten, den Theorie-Praxis-Dialog zwischen Wissenschaft, Hochschule und Bundesbehörde zu fördern und – wo möglich – Netzwerke, Kooperationen und Projekte für anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte aufzubauen.
 - 1.5. Hochschuldidaktisches Zertifikatsprogramm und Wissenschaftscoachings in Kooperation mit den Landesuniversitäten NRW: Professorinnen und Professoren sowie haupt-

amtlich Lehrende haben die Möglichkeit entsprechend individueller Anliegen und Bedarfe an hochschuldidaktischen Weiterbildungsveranstaltungen oder individuellen Wissenschaftscoachings teilzunehmen. Mit diesen Programmen soll insbesondere die individuelle Lehrkompetenzentwicklung gefördert werden. Durch die Kooperation mit den Landesuniversitäten fördert die HS Bund den interdisziplinären und hochschulübergreifenden Austausch und die Vernetzung der Hochschullehrenden in Lehre und Forschung.

- 1.6. Förderung des fachbereichsübergreifenden und behördenübergreifenden Austausches: Die HS Bund setzt sich zum Ziel, Maßnahmen und Projekte zur Weiterentwicklung der Hochschule, Kooperationen mit den Bundesbehörden und Möglichkeiten zum Aufbau anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu initiieren und zu unterstützen und so die individuellen Karriereentwicklungsmöglichkeiten der Hochschullehrenden zu fördern. Hierzu gehören bspw. Tagungen, Kongresse, Fachgruppentreffen, Projekte in den Bundesbehörden.
 - 1.7. Gleichstellung: Beratung der Studiengänge und der Hochschulangehörigen in allen Fragen der Gleichstellung, Unterstützung der Dekane und Studiengangsleitungen bei der Entwicklung von Gleichstellungsmaßnahmen und Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in den jeweiligen Bereichen, bei Bedarf Erarbeitung von Vorschlägen für flankierende Maßnahmen, um Benachteiligungen durch Studien- und Arbeitsbedingungen zu beseitigen.
 - 1.8. Aufstiegsmöglichkeiten: Im Personalhaushalt der HS Bund sind neun Planstellen der BesGr. W 3 BbesO und 23 Planstellen der BesGr. A 15 BbesO veranschlagt. Für Hochschulen eher atypisch bestehen daher an der HS Bund umfangreiche Beförderungsmöglichkeiten für Hochschullehrinnen und Hochschullehrer, die über die an Hochschulen übliche Bewertung der Planstellen von Lehrenden mit BesGr. W 2 LbesO deutlich hinausgehen.
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben:
 - 2.1. Hochschuldidaktisches Zertifikatsprogramm und Wissenschaftscoachings in Kooperation mit den Landesuniversitäten NRW: Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule mit Lehraufgaben haben die Möglichkeit, entsprechend individueller Anliegen und Bedarfe an hochschuldidaktischen Weiterbildungsveranstaltungen oder individuellen Wissenschaftscoachings teilzunehmen. Mit diesen Programmen soll insbesondere die individuelle Lehrkompetenzentwicklung gefördert werden.

- 2.2. Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer für kooperative Promotionen: Neben den Masterabsolventinnen und Masterabsolventen des Studiengangs MPA steht auch den Hochschullehrenden der HS Bund die Möglichkeit zur kooperativen Promotion offen. Hiermit verfolgt die HS Bund das Ziel, die wissenschaftliche Karriereentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und auch für erfahrene Lehrende zu fördern.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Studiengangsmanagement und Hochschulverwaltung:
 - 3.1. Fachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere zu Aufgaben und Prozessen im Studiengangsmanagement: Das Personalreferat der Zentralen Hochschulverwaltung berät alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Dekane und Studiengangsverantwortlichen bei der Erstellung von Weiterbildungsmaßnahmen rund um die Aufgaben und Prozesse im Studiengangsmanagement. Neben individuellen Maßnahmen werden hierfür auch Fort- und Weiterbildungen für Teams, Projekte, Fächer und Studiengänge organisiert.
 - 3.2. Zudem sollen alle Beschäftigten jährlich an Anpassungsqualifizierungen für die jeweils erforderlichen Kompetenzen teilnehmen. Die Fortbildungsveranstaltungen werden dabei nach Möglichkeit so konzipiert, dass sie mit familiären Verpflichtungen und Teilzeitbeschäftigungen vereinbar sind.
 - 3.3. Das aktuelle Personal des Studiendekanats MPA hat sich in den letzten Jahren umfangreichen Schulungsmaßnahmen unterzogen, die dem Masterstudiengang unmittelbar zugutekommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts im Studiengang MPA ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums hervorragend. Der Masterstudiengang hat zwar keine eigenen hauptberuflichen Lehrkräfte, kann jedoch auf die Lehrkräfte des Zentralen Lehrbereichs und die der anderen Fachbereiche der Hochschule zugreifen. Über 75 % der Lehre im Masterstudiengang wird von hauptberuflichen Lehrenden der HS Bundes übernommen. Mit Blick auf einen möglichst engen Praxisbezug des Studiengangs werden in den Präsenzveranstaltungen neben den hauptberuflichen Hochschullehrenden auch erfahrene Lehrbeauftragte mit spezifischer Verwaltungserfahrung eingesetzt, um Wissenschaftlichkeit und Anwendungsorientierung miteinander zu verzahnen. Die Lehrbeauftragten werden, je nach Bedarf, sowohl in den Pflicht- als auch in Wahlmodulen eingesetzt. Insgesamt werden für den Studienbetrieb des Masterstudiengangs durchschnittlich rund 9,5 Jahreslehrdeputate eingesetzt, bezogen auf ein Zwei-Kurs-System mit 70 Studierenden pro Studienjahrgang.

Die Hochschule bestellt für jedes Modul des Masterstudiengangs zudem mindestens eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Aktuell sind 25 hauptberufliche Hochschullehrende als Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren bestellt, davon haben 21 Personen den Status einer Professorin oder eines Professors. Die Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren erhalten für Ihre Tätigkeiten im Masterstudiengang eine angemessene Reduzierung ihrer Jahreslehrverpflichtung.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl und die Berufungsvoraussetzungen für das hauptberufliche Lehrpersonal entsprechen den hochschulüblichen Standards. Angesichts der Bedeutung des Masterstudiengangs MPA für die Entwicklung der HS Bund liegt der Fokus in den Auswahlverfahren für die Neuberufung von hauptberuflichem Lehrpersonal an der HS Bund insbesondere auf dem spezifischen Bedarf des Masterstudiengangs. In der Konsequenz zählen Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen sowie mit Blended Learning-Konzepten zu den Mindestvoraussetzungen, die Bewerberinnen und Bewerber um Dozentenstellen mitbringen müssen. Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden im Hinblick auf die Beurteilung der Blended Learning Fähigkeiten, zu pädagogisch-didaktischen und zu eignungsdiagnostischen Fragen vom Wissenschaftlichen Dienst der Zentralen Hochschulverwaltung beraten. Erfreulich ist, dass auch die Genderkompetenz des hauptberuflichen Lehrpersonals in den letzten Jahren als zusätzlicher Punkt in den Kriterienkatalog bei Neuberufungen aufgenommen wurde. Die Möglichkeiten des hauptberuflichen Lehrpersonals zur didaktischen Weiterqualifizierung sind hervorragend. Die HS Bund stellt allen neu berufenen hauptberuflichen Lehrkräften ein spezielles Programm zur Verfügung, um die schnelle Integration in die Strukturen und Prozesse der Hochschule, die Vernetzung innerhalb der Hochschule und die didaktische Kompetenzentwicklung zu fördern. Alle hauptberuflichen Lehrkräfte können zudem das Weiterbildungsprogramm des Wissenschaftlichen Diensts der Zentralen Hochschulverwaltung, das hochschuldidaktische Zertifikatsprogramm und die Wissenschaftscoaching-Programme in Anspruch nehmen, die das Land Nordrhein-Westfalen für die Landesuniversitäten bereitstellt. Alle genannten Programme fördern die individuelle Lehrkompetenzentwicklung und die hochschulinterne sowie hochschulübergreifende Vernetzung der Lehrenden. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums machen die Lehrenden auch hinreichend von den Weiterqualifikationsmöglichkeiten Gebrauch.

Best Practice

Absolut herausragend im Quervergleich zu anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind die umfangreichen Beförderungsmöglichkeiten, die die HS Bund ihren hauptberuflichen Hochschullehrenden bietet: Die Personalausstattung sieht dazu neun Planstellen der BesGr. W 3 BbesO und 23 Planstellen der BesGr. A 15 BbesO vor. Dieser Umstand wird von der Gutachtergruppe als besonders positiv eingeschätzt, zumal die Besoldungsordnung des Bundes deutlich höhere Bezüge ausweist, als die der meisten Länder. Das Jahreslehrdeputat des hauptberuflichen

Lehrpersonals der HS Bund liegt mit 792 Lehrstunden p.a. zwar nominell deutlich höher als bei vergleichbaren Hochschulen, sieht jedoch zugleich auch umfangreiche Ermäßigungstatbestände mit Blick auf den Entwurf und die Abnahme von Prüfungsleistungen vor, so dass unter dem Strich die Lehrbelastung des hauptberuflichen Lehrpersonals auf einem vergleichbaren Niveau wie bei anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften liegt. Mit Blick auf die speziellen Verhältnisse in einem Fernstudiengang erscheinen die Anrechnungsrelationen für Online-Lehre (Tutorials) in der Lehrverpflichtungsverordnung ebenfalls angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Sachstand

Das Team des Studiendekanats MPA besteht aus dem Studiendekan, zwei Referenten des höheren Dienstes, einem Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes und einer Bürosachbearbeitung auf der Funktionsebene des mittleren Dienstes. Der Studiendekan ist aufgrund einer Leitungsfunktion zu 80 Prozent von der Lehre freigestellt. Zudem ist dem Studiendekanat organisatorisch die Evaluationsbeauftragte des Masterstudiengangs zugeordnet, die für ihre Tätigkeit eine pauschale Anrechnung auf die Jahreslehrverpflichtung in Höhe von 40 Lehrveranstaltungsstunden erhält. Die Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren gehören dem Lehrpersonal des Zentralen Lehrbereichs oder der Fachbereiche der HS Bund an.

Die HS Bund sorgt nach eigenen Angaben für eine ausgezeichnete Infrastruktur zur Förderung guter Lehre mit folgenden Maßnahmen:

- optimale mediale Ausstattung der Lehrräume,
- speziell ausgestattet PC-Arbeitsräume mit Druckstationen,
- Bibliothek am Zentralen Lehrbereich mit Schulungsangeboten für Studierende,
- zentraler Support der Lernplattform ILIAS, der Evaluationssoftware EvaSys sowie des Literaturverwaltungsprogramms Citavi (Campus-Lizenz für Studierende und Lehrende).

Alle Hörsäle und Seminarräume der HS Bund sind mit Smartboard, Flipcharts, Metaplanwänden, Moderationsmaterialien, Beamer und Laptop ausgestattet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Lernmaterialien eingesetzt und eine interaktive Lehre in allen Seminarräumen stattfinden kann. Neben den Seminarräumen bietet die HS Bund ihren Lehrenden und Studierenden moderne PC-Arbeitsräume mit Internetzugang, vielfältigem Softwareangebot und Druckern an, die für unterschiedlichste Schulungen und E-Learning-Szenarien genutzt werden können.

Die Bibliothek der HS Bund steht den Studierenden, Lehrenden sowie den Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern von montags bis donnerstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 14.30 Uhr sowie jeden ersten und dritten Samstag von 9.00 bis 14.00 Uhr zur Verfügung. Die Bibliothek bietet Schulungsangebote an, mit denen die Informationskompetenz (sachgerechtes Suchen und Bewerten von Quellen und Informationen für die eigenen Studienziele) der Studierenden gefördert wird. Für den Masterstudiengang MPA werden insbesondere in der Einführungswoche spezielle Schulungen für die Studierenden angeboten. Hierbei werden nicht nur die eigene Bibliothek und die Handhabung des Web-OPAC vorgestellt. Es wird auch in die Informations- und Literatursuche in anderen Quellen eingeführt (u. a. Informations- und Bibliotheksportal des Bundes, Juris und Beck-Online). Darüber hinaus steht das Bibliothekspersonal den Studierenden in ihrem weiteren Studienverlauf auch mit individuellen Schulungsangeboten zur Verfügung. Der Versand von Medien an die Wohn- oder Dienstadresse wird in Zusammenarbeit mit der hauseigenen Poststelle abgewickelt. Fernleihbeschaffungen gehören ebenfalls zum Serviceangebot der Bibliothek. Des Weiteren sorgt die Bibliothek in enger Abstimmung mit den Lehrenden des Masterstudiengangs dafür, dass alle Lektüreempfehlungen, die in den MPA-Studienbriefen genannt oder von Hochschullehrenden an anderer Stelle gegeben werden, im Literaturbestand vorrätig sind. So wird den Studierenden in der jeweiligen Präsenzwoche die Literatur des jeweils folgenden Moduls an zentraler Stelle in der Bibliothek zur Verfügung gestellt.

Den Hochschullehrenden steht das Bibliothekspersonal für Literatur- und Sachrecherchen unterstützend zur Verfügung und gibt zudem regelmäßige Hinweise auf Neuauflagen oder Neuerscheinungen zu den jeweiligen Themen in der Lehre. Für sehr spezielle Literatur, die für die Studienbriefe oder die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen benötigt wird, werden Fernleihbeschaffungen durchgeführt. Hierfür ist die Bibliothek nicht nur dem überregionalen Leihverkehr angeschlossen, sondern auch aktiver Partner des Bibliotheks- und Informationsportals des Bundes. Über die zahlreichen Rechercheterminals in der Bibliothek hinaus haben Studierende in der Bibliothek zudem eine Vielzahl von Studien- und Arbeitsplätzen.

Im Wissenschaftlichen Dienst der HS Bund werden die Lernplattform ILIAS, die Evaluationssoftware EvaSys sowie das Literaturverwaltungsprogramm Citavi zentral betreut. So erhalten Lehrende ihren Zugang zu und eine erste Einführung in die Nutzung der Lernplattform ILIAS vom Wissenschaftlichen Dienst. Bei eventuellen inhaltlichen Problemen bei der Administration individueller Arbeitsbereiche in ILIAS oder bei neuen Projekten mit ILIAS bietet der Wissenschaftliche Dienst kontinuierliche Beratungs- und Unterstützungsleistung für Lehrende aller Fachbereich der HS Bund an.

Die Lernplattform ILIAS steht den Studierenden grundsätzlich jederzeit zur Verfügung. Um die Bedienbarkeit sicherzustellen, erhalten die Studierenden noch vor Studienbeginn zu Beginn des Propädeutikums einen Studienbrief zur „Einführung in die Nutzung der Lernplattform ILIAS“, in dem

alle wesentlichen Funktionen mit sehr vielen Abbildungen – also sehr benutzerfreundlich und intuitiv – erläutert werden, damit ein einfacher und reibungsloser Einstieg gewährleistet ist. Soweit bei Studierenden Schwierigkeiten mit der Nutzung auftreten, können diese noch problemlos vor dem Start des eigentlichen Studiums geklärt werden. Zudem findet die Einführungsveranstaltung in virtuellen Klassenzimmern statt, sodass die Studierenden sich direkt zu Beginn mit dem Umgang dieses Mediums vertraut machen können.

Darüber hinaus werden zentral noch weitere Services zur Unterstützung von Studium und Lehre angeboten:

- Eigenes Medienstudio mit Greenscreen-Technologie zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen, Verleih von Medientechnik für Lehrveranstaltungen (etwa Mikrofone, Kameras, Präsenster, interaktives Smartboard) und Erstellung von digitalen Lehrmaterialien (z. B. MP3, Videos, Bild-CDs),
- hausinterne Druckerei zur Vervielfältigung von Lehr-/Lernmaterialien und Publikationen für Lehrende und Studierende und Druck von Studienbriefen speziell für den Masterstudiengang,
- zentraler Support für das Layouten von Studienbriefen zur Sicherstellung einer hohen, standardisierten Qualität zentraler Lernmaterialien.

Neben den auf der Lernplattform ILIAS online bereitgestellten Lehr- und Lernmitteln erhalten die Studierenden die gedruckten Studienbriefe des Masterstudiengangs MPA als Printversion auf dem Postweg vor dem Beginn eines jeden Moduls.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang MPA der HS Bund ist mit Blick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals sehr gut ausgestattet. Der Studiendekan ist zu 80 % von der Lehre freigestellt und wird von zwei Referenten des höheren Dienstes, einem Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes und einer Bürosachbearbeitung auf der Funktionsebene des mittleren Dienstes unterstützt. Zudem ist dem Studiendekanat organisatorisch die Evaluationsbeauftragte des Masterstudiengangs zugeordnet, die für ihre Tätigkeit eine pauschale Anrechnung auf die Jahreslehrverpflichtung in Höhe von 40 Lehrveranstaltungsstunden erhält. Weiterhin erhalten die Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren, die dem Lehrpersonal des Zentralen Lehrbereichs oder der Fachbereiche der HS Bund angehören, für ihre Koordinations- und Beratungsaufgaben in einem angemessenen Umfang jeweils eine Deputatsreduktion (siehe Kapitel II.2.2.3).

Die für den Masterstudiengang MPA sehr wichtige Lernplattform ILIAS, die Evaluationssoftware EvaSys sowie das Literaturverwaltungsprogramm Citavi werden zentral vom Wissenschaftlichen

Dienst der HS Bund betreut. Bei eventuellen inhaltlichen Problemen mit der Administration individueller Arbeitsbereiche in ILIAS oder bei neuen Projekten mit ILIAS bietet der Wissenschaftliche Dienst zudem kontinuierliche Schulungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistung für Lehrende und Studierende aller Fachbereich der HS Bund an. Verfügbarkeit, Geschwindigkeit und Störungssicherheit der Lernplattform ILIAS sind nach übereinstimmenden Aussagen der Lehrenden und Studierenden hoch.

Die räumliche Ausstattung und die Sachausstattung der Hochschule an den Standorten in Brühl und Berlin ist ebenfalls hervorragend. Die Gutachtergruppe konnte sich von dem hohen Ausstattungsstandard der Präsenzlehrräume für Präsenzlehrveranstaltungen im Rahmen einer Begehung in Brühl überzeugen. Diese Lehrräume sind auch für hybride Lehrveranstaltungen, d.h. einen Mix aus Präsenz- und Onlinelehre, geeignet.

Insgesamt besehen lässt die Unterstützung der Lehrkräfte und der Studierenden nach Ansicht der Gutachtergruppe keine Wünsche offen. Besonders positiv sind der Gutachtergruppe im Quervergleich zu anderen Hochschulen die Services der Bibliothek und des Medienstudios sowie die sehr ansprechende Ausgestaltung der Lehrbriefe aufgefallen.

Best Practice

Als besonders erwähnenswert hält das Gutachtergremium das Medienstudio zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen und zum Verleih von Medientechnik (z.B. Mikrofone, Kameras, Präsenter, interaktive Smartboards) für das Abhalten von digitalen Lehrveranstaltungen sowie die Erstellung digitaler Lehrmaterialien im Homeoffice. Darüber hinaus vervielfältigt eine hausinterne Druckerei die Studienbriefe für den Masterstudiengang, und ein zentraler Support für das Layouten der Studienbriefe gewährleistet ein gleichbleibend hohes Qualitätsniveau neuer oder aktualisierter Lehrmaterialien für den Fernstudiengang.

Auch die Bibliothek der HS Bund ist besser ausgestattet als in den meisten Verwaltungshochschulen der Länder. Sie steht den Studierenden, Lehrenden sowie dem Verwaltungspersonal wochentags und an jedem ersten und dritten Samstag zur Verfügung. Die Bibliothek bietet gezielt Schulungsangebote in der Einführungswoche des Masterstudiengangs MPA für die neuen Studierenden an. Hierbei werden nicht nur die eigene Bibliothek und die Handhabung des Web-OPAC, sondern auch die Informations- und Literatursuche in anderen Quellen (z.B. Informations- und Bibliotheksportal des Bundes, Juris und Beck-Online) vorgestellt. Darüber hinaus steht das Bibliothekspersonal den Studierenden im weiteren Studienverlauf auch mit Schulungsangeboten zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

Sachstand

Für die Organisation und Durchführung der Masterprüfung hat die Hochschule gemäß § 10 MPAHSBundV ein Prüfungsamt eingerichtet. Das Prüfungsamt ist im Referat H der Zentralen Hochschulverwaltung angesiedelt. Es ist eine unabhängige Einrichtung, die formale Rahmenbedingungen überwachen und prüfungsrechtliche Entscheidungen treffen und umsetzen muss. Hauptaufgabe ist die Organisation und Überwachung des gesamten Prüfungsverfahrens. Dazu gehört die Bearbeitung von prüfungsrechtlich relevanten Sachverhalten, wie die

- Gewährung von Nachteilsausgleichen,
- Feststellung von Prüfungsergebnissen (und ihrer Folgen),
- Bearbeitung von Täuschungsverfahren und ähnlichen Verfahren sowie
- Bearbeitung von Widerspruchsverfahren.

Da Hauptaufgabe des Prüfungsamtes im Referat H die Organisation und Überwachung des gesamten Prüfungsverfahrens ist, ist mit der Überwachung formaler Rahmenbedingungen und der Umsetzung prüfungsrechtlicher Entscheidungen ein einheitlicher Maßstab gewährleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes stehen den Studierenden bei Fragen zur Durchführung und Organisation der Modulprüfungen jederzeit zur Verfügung.

Aufgrund der konsekutiven Modularisierung des Masterstudiengangs MPA gibt es keine Prüfungszeiträume im herkömmlichen Sinne. Die Studierenden müssen in jedem Modul eine Modulprüfung absolvieren. Spätestens zu Beginn eines Moduls werden den Studierenden die Prüfungstermine durch das Prüfungsamt bekannt gegeben (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 4 MPAHSBundV). Die Dauer der Modulprüfung ist von der jeweiligen Prüfungsform abhängig. Die Module werden durch ein oder zwei Modulkoordinatorinnen bzw. Modulkoordinatoren betreut, die für die Festlegung von Form, Umfang und Gewichtung der in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verantwortlich sind (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 MPAHSBundV). Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass die Prüfungen auf das jeweilige Modul bezogen sind. Für jede Modulprüfung werden grundsätzlich zwei Prüfende bestellt. Aus Gründen der Qualitätssicherung soll mindestens eine Prüfende bzw. ein Prüfender eine hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule sein (vgl. § 11 Abs. 3 MPAHSBundV). In der Prüfungspraxis werden die Modulprüfungen zumeist von hauptamtlich Lehrenden durchgeführt. Eine Ausnahme bildet das Modul „Masterarbeit“, bei dem regelmäßig auch Beschäftigte aus Bundesbehörden zu Zweitprüferinnen bzw. -prüfern bestellt werden.

Im Masterstudiengang MPA werden die Modulprüfungen in Abhängigkeit von den zu überprüfenden Kompetenzen in unterschiedlichen Formen angeboten bzw. durchgeführt. Als mögliche Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Vorträge, Präsentationen, schriftliche Ausarbeitungen oder elektronische Einsendeaufgaben vorgesehen (vgl. § 12 Abs. 2 MPAHSBundV i. V.

m. jeweiligem Modulhandbuch). Die Klausur ist als mögliche Prüfungsform vorgesehen, wenn insbesondere der Erwerb von Fachkompetenzen sowie die Fähigkeit zu analytischen Problemlösungen (Methodenkompetenz) geprüft werden soll. Soll die Fähigkeit zum eigenständigen Arbeiten einen Schwerpunkt bilden, wird die schriftliche Ausarbeitung als eine mögliche Prüfungsform präferiert. Die Prüfungsform der mündlichen Prüfung dient neben der Feststellung, ob die Studierenden die im jeweiligen Modul zu vermittelnden Fach- und Methodenkompetenzen erworben haben, dem Nachweis der Kommunikationsfähigkeit (Sozialkompetenz).

Auf Grund der interdisziplinären Ausrichtung des Masterstudiengangs kann eine Modulprüfung aus mehreren Teilen verschiedener Disziplinen bestehen. Die möglichen Prüfungsformen (zum Beispiel Klausur und schriftliche Ausarbeitung) sind für jedes Modul entsprechend den dort zu erreichenden Kompetenzen festgelegt. Außerdem sind Kombinationsprüfungen in einigen Schwerpunktmodulen vorgesehen. Sie finden in der Regel in Form einer schriftlichen Ausarbeitung/Projektarbeit/Fallstudie (erster Prüfungsteil) mit Präsentation zum Ende des Moduls (zweiter Prüfungsteil) statt – bspw. im Modul „Projektmanagement in der öffentlichen Verwaltung“ (Modul 14). Die Studierenden sollen hierdurch insbesondere auf die Masterarbeit vorbereitet werden, in dem sie ebenfalls zunächst den schriftlichen Teil verfassen und diesen dann verteidigen müssen. Darüber hinaus dienen Kombinationsprüfungen aber auch der Vorbereitung auf die berufliche Praxis im höheren Dienst und bieten die Möglichkeit, die Prüfungslast in diesen Modulen gleichmäßiger auf die gesamte Modullaufzeit zu verteilen (siehe Kapitel II.2.2.6). Durch die im Masterstudiengang vorgesehenen unterschiedlichen Prüfungsformen sowie deren Kombinierbarkeit können Fach-, Methoden-, Sozial- sowie Selbstkompetenzen nach Aussage der Lehrenden überprüft werden.

Den Nachweis über die Erreichung des allgemeinen Qualifikationsziels stellen die Studierenden nach Einschätzung der Lehrenden insbesondere durch die am Ende des Studiums zu verfassende Masterarbeit und deren mündlicher Verteidigung unter Beweis (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 MPAHS-BundV). Durch die Verteidigung der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den bearbeiteten Themengebieten besitzen und fähig sind, die angewendeten Methoden und erzielten Ergebnisse zu erläutern und zu begründen (vgl. § 14 Abs. 2 MPAHSBundV).

Durch das im Masterstudiengang implementierte Qualitätsmanagementsystem (siehe Kapitel II.2.4) werden die in den einzelnen Modulen vorgesehenen Kompetenzziele als auch deren Überprüfbarkeit im Wege der Modulprüfung ständig überprüft. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die jeweiligen Qualifikationsziele durch die vorgesehenen Prüfungsformen – im Sinne eines konsequent umgesetzten Constructive Alignments – angemessen überprüft werden können. Dies geschieht u. a. durch den Austausch der für die Modulprüfungen zuständigen Modulkordinatorinnen und Modulkordinatoren untereinander, durch die im Rahmen der Durchführung eines Moduls gesammelten Erfahrungen der Prüferinnen und Prüfer sowie des Feedbacks der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungsform wird in jedem Modul je nach Anzahl der Studierenden und Thematik kompetenzorientiert ausgewählt, sofern das Modulhandbuch mind. eine weitere alternative Prüfungsform in dem jeweiligen Modul vorsieht. Dem Gutachtergremium wurde hierzu der Prüfungsplan des letzten Vor-Corona-Jahrgangs vorgelegt, womit es sich davon überzeugen konnte, dass durch die Absprache der Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren tatsächlich kein Überhang einzelner Prüfungsformen entsteht. Die Varianz der eingesetzten Prüfungsformen ist umfangreich, und erfreulicherweise ist die Prüfungsform Klausur nicht die häufigste, sondern Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen, Vorträge, Präsentationen, die stärker auf Interaktion ausgerichtet sind und daher den Berufsalltag besser abbilden, oder schriftliche Arbeiten wie Essays, Hausarbeiten, Lösungsvorlagen für die Juristen, Studien- und Projektarbeiten, die über die Wissensabfrage hinausgehen und Transferleistungen besser zur Geltung bringen. Es sollte hingegen ausreichen – Stichwort Digitalisierung –, die entsprechenden schriftlichen Ausarbeitungen digital in ILIAS den Prüferinnen und Prüfern einzureichen (durch den Zeitstempel wird eine pünktliche Einreichung sichergestellt); die Überreichung eines Sticks oder gar noch einer CD sollte aus ressourcenschonenden Gründen unbedingt vermieden werden, zumal der Aufwand gegenüber einem Upload unverhältnismäßig ist. Dieser Empfehlung hat die HS Brühl bereits in ihrer Stellungnahme entsprochen und alle digitalen Versionen von Prüfungsleistungen – jenseits der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit – werden nur noch über ILIAS eingefordert.

Durch die jährlichen Absprachen werden die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen regelmäßig überprüft und auch weiterentwickelt. Bspw. wurden Präsentationen, mündliche Prüfungen sowie Essays als elektronische Einsendeaufgaben unter Pandemie-Bedingungen online durchgeführt. Auch in der Post-Corona-Zeit besteht weiterhin die Möglichkeit, auf diese Prüfungsformen in digitaler Form zurückzugreifen. Nach Aussage der Lehrenden wird insbesondere in mündlichen Prüfungen von der Möglichkeit der Prüfungsgestaltung vom Home-Office aus Gebrauch gemacht – sowohl von Lehrenden wie Studierenden. Es wäre wünschenswert, wenn die Online-Prüfungsformaten auch weiterhin in individuellen Fällen bspw. zur Förderung der Familienfreundlichkeit eingesetzt werden. Sehr gut bewertet das Gutachtergremium auch die zuletzt eingeführte, verpflichtende Einreichung eines Exposés an die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer im Zuge der Vorbereitung auf die Masterarbeiten. Nach Aussage der Lehrenden hat hierdurch die Qualität nochmals zugenommen, wovon sich das Gutachtergremium durch Vorlage exemplarischer Arbeiten überzeugen konnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang MPA ist bewusst als Fernstudiengang mit nur geringen Präsenzzeiten konzipiert worden, um die Zeiten der Studierenden für die Anreise zum Studienort möglichst gering zu halten und ein Lernen möglichst unabhängig von Ort und Zeit zu ermöglichen, was die Studierbarkeit erhöht. Der Arbeitsaufwand wird auf der Homepage des Masterstudiengangs kommuniziert.

Der Studienbetrieb des Studiengangs MPA ist nach Angaben der Lehrenden sehr verlässlich und planbar. Das Studium wird im Regelfall – das heißt, soweit kein abweichender Verlauf beantragt wird – entsprechend dem Verlaufsplan absolviert. Die Studierenden kennen bereits vor Beginn des Studiums die Modulzeiträume. Um den Studierenden eine noch bessere Planung und Abstimmung mit ihren beruflichen und familiären Pflichten zu ermöglichen, erhalten sie noch deutlich vor Beginn des Studiums einen sog. Jahrgangskalender, in dem alle Präsenztermine auf den Tag genau eingetragen sind. Diese Termine sind fix und werden grundsätzlich nicht mehr geändert. Terminänderungen finden nur im Notfall statt – wie es zum Teil zu Beginn der Corona-Pandemie erforderlich war. Dementsprechend können die Studierenden alle Termine im Voraus sicher einplanen.

Die Studienanfängerinnen und -anfänger des Studiengangs MPA erhalten zur besseren Studierbarkeit vielfältige Informations- und Beratungsangebote. Vor Studienbeginn wird Ihnen ein Studienführer zugeschickt, in dem die wesentlichen Informationen, die für eine sinnvolle Planung und Gestaltung des Masterstudiums benötigt werden, enthalten sind. Der Studienführer informiert u. a. über die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Masterstudiums und enthält Wissenswertes über die eingesetzten Lernmedien, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Studierenden während des Studiums betreuen werden, sowie Hinweise zum Prüfungsamt und zur Nutzung der Bibliothek. Künftig soll zudem durch eine professionelle Agentur ein animierter Erläuterungsfilm zum Studiengang MPA produziert werden. Darüber hinaus findet vor Studienbeginn eine viertägige Einführungsveranstaltung im Rahmen des Propädeutikums statt, im Rahmen dessen die Studierenden vor Ort in Brühl an der Hochschule alle für sie wichtigen Personen kennenlernen können, Informationen zu allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Punkten des Studiums erhalten und im persönlichen Gespräch oder Plenum offene Fragen ansprechen und klären können. Den Studierenden stehen darüber hinaus jederzeit vielfältige Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Inhaltlich als auch organisatorisch können sie sich jederzeit von den jeweils zuständigen Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren beraten lassen, die jedem Modul zugewiesen sind. Möglich ist der Austausch sowohl per E-Mail und die Foren der Lernplattform ILIAS als auch über Videokonferenz, Telefon oder im Rahmen der Präsenzveranstaltung persönlich vor Ort. Neben den Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren stehen auch der Studiendekan und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Masterstudiengangs jederzeit beratend

zur Verfügung. Bei Fragen zu Literaturbeschaffung und -recherche stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek Rede und Antwort.

Auch die Modulstruktur trägt zur Studierbarkeit nach Angaben der Hochschulangehörigen entscheidend bei. Die Module werden von den Studierenden entsprechend dem Studienverlaufsplan nacheinander absolviert, weshalb Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienverlauf ausgeschlossen sind. Wahlmodule werden, soweit erforderlich, innerhalb eines Studienjahrgangs mehrfach angeboten, damit alle Studierenden die von ihnen gewählten vier Schwerpunktmodule absolvieren können. Innerhalb eines Moduls überschneiden sich Lehrveranstaltungen und Prüfungen ebenfalls nicht. Durch diese Modularisierung wird eine gleichmäßige Verteilung des Arbeits- und Prüfungsaufwand nach Angaben der HS Bund garantiert. Sowohl die acht Pflicht- als auch die vier Wahlmodule umfassen einen Zeitraum von ca. zwei Monaten und beinhalten einen Workload von acht ECTS-Punkten. Dementsprechend müssen die Studierenden in einem Semester jeweils genau drei Modulprüfungen absolvieren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden gleichmäßig verteilt ist.

Die Lerninhalte der Module werden im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems (siehe Kapitel II.2.4) des Studiengangs MPA ständig auf ihre Studierbarkeit überprüft. Zudem wird der tatsächlich erbrachte Arbeitsaufwand der Studierenden in jedem Modul im Rahmen der Evaluation unmittelbar vor der Modulprüfung abgefragt. Soweit festgestellt wird, dass der zu erbringende Workload zu hoch ist, werden nach Aussage der Lehrenden die Studieninhalte des jeweiligen Moduls im Rahmen der ständigen Weiterentwicklung angepasst, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs zeigt sich vor allem an den geringen Quoten von Studienabbrechern sowie dem Aufstieg auch zahlreicher Nichtaufstiegsstudierender in den höheren Dienst. Zur besseren Nachfassung von Unterschieden hat das Gutachtergremium der letzten Akkreditierung empfohlen, eine empirische Untersuchung der Arbeitsbelastung für die Studierendengruppe „Nicht-Aufsteiger und Nicht-Aufsteigerinnen“ durchzuführen, um Studierenden außerhalb des Aufstiegsverfahrens bereits vor einer Bewerbung für den Studiengang kommunizieren zu können, mit welcher Arbeitsbelastung sie rechnen müssen. Die HS ist dieser Empfehlung nicht gefolgt, weil sie keine gruppenspezifische Abweichung in der Arbeitszeiterfassung sowohl durch in den Lehrveranstaltungsevaluationen als auch der Feedbackgespräche mit den Kurssprechern und Kurssprecherinnen feststellen konnte.

Seit Mai 2017 verfügt der Masterstudiengang MPA über ein zweites Standbein in Berlin. Die Studierenden können nunmehr in den Pflichtmodulen zwischen Brühl und Berlin als Kursort wählen. Für die Studierenden, die in den obersten Bundesbehörden mit Dienstsitz in Berlin tätig sind (regelmäßig die Hälfte eines Studienjahrgangs), reduziert sich damit die Anreisezeit zum Studienort nahezu vollständig. Zudem entfällt für diese Studierenden die Trennung von der Familie während der Präsenz- und Prüfungsphasen, was sich ebenfalls positiv auf die Studierbarkeit auswirkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das freiwillige Propädeutikum, den Studienführer, das Modulhandbuch, den Jahrgangskalender u. a. bereits vor bzw. zu Beginn des Studiums sorgt für eine hervorragende Informationslage. Einerseits wird durch den Jahrgangskalender das Studium fixiert, andererseits werden elektronische Medien und ILIAS genutzt, um zeitnah Änderungen anzuzeigen. Hierdurch ist der Studienbetrieb aus Sicht des Gutachtergremiums planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit aller Module unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich.

Sehr von Vorteil ist die Einrichtung eines zweiten Studienorts in Berlin zu werten, der natürlich ein größerer Standort von Bundesbehörden ist und dementsprechend die Anfahrt bzw. Rückfahrten von den Präsenzwochenenden für viele Studierenden erleichtert.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module – abgesehen von der viermonatigen Masterarbeit – dauern zwei Monate. Workload-Erhebungen finden regelmäßig und flächendeckend in den Modulevaluationen statt und die Modulinhalte werden nach Aussage der Lehrenden kontinuierlich auf den Workload angepasst.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit drei Modulprüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen. Die Prüfungszeiträume finden jeweils am Ende der jeweiligen Module statt. Da zuweilen Kombinationssprüfungen stattfinden, wird der Prüfungsaufwand zusätzlich über den Modulzeitraum verteilt. Die regelhaft stattfindenden Prüfungen sind überschneidungsfrei organisiert.

Als berufsbegleitender Studiengang mit hervorragenden Lehrbriefen und einer überschaubaren Anzahl von Präsenzen können die Studienziele aus Sicht des Gutachtergremiums gut erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

Sachstand

Die studentische Arbeitsbelastung liegt für das berufsbegleitende Fernstudium im Studiengang MPA bei 24 ECTS-Punkten pro Semester. Für einen berufsbegleitenden Studiengang ist die Arbeitsbelastung von mehr als 20 ECTS-Punkten bei einer vollen Arbeitsstelle relativ hoch. Jedoch werden die Studierenden, die das Masterstudium im Rahmen eines Aufstiegsverfahrens in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst absolvieren – was der Normalfall ist –, für den Besuch der Präsenzveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen von ihren sonstigen Dienstpflichten freigestellt bzw. es besteht ein einklagbarer Anspruch auf Freistellung. Pro Modul werden acht Tage und für die Anfertigung der Masterarbeit 30 Arbeitstage Dienstfreiheit gewährt (vgl. § 5 Abs. 3 MPAHSBundV). Der gesetzliche Freistellungsanspruch besteht, damit die Studierenden das „Trilemma“ von Studium, Beruf und Familie bestmöglich bewältigen können.

Besondere Maßnahmen der Qualitätssicherung ergeben sich aufgrund der Studienform als berufsbegleitender Fernstudiengang. Ein Aspekt besteht in der besonderen Überprüfung der Betreuung der Studierenden während der Fernstudienphasen. Dies beinhaltet verschiedene Punkte, wie die Beantwortung von Fragen in den Foren, die persönliche Betreuung als auch die (technischen) Rahmenbedingungen. Dazu werden das Propädeutikum und die dazugehörigen Veranstaltungen laufend überprüft und weiterentwickelt. Zudem wird dauerhaft daran gearbeitet, die Betreuung während der Selbstlernphasen noch mehr zu optimieren, beispielsweise durch die Integration neuer Lernmedien wie Hörbücher, Online-Tutorials oder Moduleinführungen in virtuellen Klassenzimmern (siehe auch Lehr- und Lernmethoden in Kapitel II.2.2.1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Einschätzung der Studierenden bzgl. der Studierbarkeit mit Hinblick auf die Arbeitsbelastung lautet „sehr anspruchsvoll, aber machbar“. Die Einschätzung kam von Studierenden ohne Stundenreduktion, d.h. Personen mit der vollen Arbeitsbelastung der 41-Stunden-Woche neben dem Studium. Insofern ist der Aussage zuzustimmen, dass eine zu hohe Arbeitsbelastung für einzelne Studierende durch entsprechende Methoden im Auswahlverfahren ausgeschlossen ist. Auch die Studierenden, die keine Arbeitszeitkürzung erhalten, werden ein Achtel der Studienzeit, also ca. 5 Stunden pro Woche für das Studium freigestellt, was eine angemessene Reduktion der Vollzeitarbeitszeit darstellt. Die Abbrecherquote im Studiengang MPA ist derart niedrig, dass kein struktureller Nachteil vorliegt, das Studium nicht in der Regelstudienzeit absolvieren zu können – was den meisten Studierenden auch gelingt (ca. 80%, siehe Kapitel IV.1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Sachstand

Einfluss von Forschungsleistungen auf den Studiengang

Die Lehrenden des Masterstudiengangs MPA tragen zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang bei, indem sie selbst forschend tätig sind, sich an Forschungsprojekten beteiligen und an (nationalen und internationalen) Konferenzen teilnehmen, auf denen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen diskutiert werden. Für die Teilnahme an Konferenzen und Tagungen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Reisekosten erstattet. Darüber hinaus können die Zeiten für die Teilnahme auf das Deputat angerechnet werden. Forschungsfreisemester gibt es an der Hochschule des Bundes zwar nicht. Stattdessen sollen aber sogenannte „Praxissemester“ den Praxis- und Wissenstransfer zwischen Hochschule und Bundesbehörden fördern: Im Rahmen der „Praxissemester“ haben die Hochschullehrenden die Möglichkeit, in einer Bundesbehörde zu hospitieren und so die Berufsfelder in Bundesbehörden kennenzulernen, neue Forschungsfelder zu erschließen und dadurch einen Wissenstransfer von der Praxis in die Hochschule zu bewerkstelligen.

Forschungsprojekte fördert die Hochschule des Bundes durch die mögliche Anrechnung von Forschungsprojekten auf die Jahreslehrverpflichtung.

- In den *juristischen* Themengebieten erfolgt semesterweise eine Aufbereitung und Reflexion der aktuellen Rechtsprechung (national und international) und Literatur. Anschließend werden die Neuerungen in die Lehre integriert, indem die aktuellen Entwicklungen in die Studienbriefe integriert und in den Präsenzveranstaltungen thematisiert und diskutiert werden. Darüber hinaus werden aktuelle Entwicklungen u. a. in Online-Tutorials aufgegriffen, beispielsweise indem aktuelle Entscheidungen der Rechtsprechung besprochen und in den Gesamtkontext eingeordnet werden.
- In den *ökonomischen* Themengebieten werden aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen ebenfalls semesterweise aufgearbeitet und in die Lehre integriert. Die Integration erfolgt zum einen regelmäßig am Beispiel bedeutsamer und aktueller gesamtwirtschaftlicher Ereignisse und Krisen, wie bspw. der Rezession im Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie mit ihren wirtschaftlichen und verteilungspolitischen Folgen. Daneben wird in den jeweiligen Modulen zunächst der Stand des Einsatzes von aktuell diskutierten Neuerungen (beispielsweise Managementinstrumenten) behandelt, um anschließend zu erörtern, inwieweit diese Neuerungen in der Bundesverwaltung bereits angewendet werden und inwiefern ein Einsatz der Neu-

erungen für die Bundesverwaltung vorteilhaft sein kann. Die Studierenden analysieren anschließend, inwieweit sich die Neuerungen – ggf. in adaptierter Form – zum Einsatz in der Bundesverwaltung oder einer bestimmten Behörde eignen.

- In den *sozial-* und *politikwissenschaftlichen* Themengebieten wird entsprechend verfahren.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Masterstudiengang MPA im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems laufend – das heißt in jedem Studienjahrgang – überprüft und gegebenenfalls an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dies erfolgt im Rahmen des PDCA-Zyklus u. a. durch die jeweils zuständigen Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren, den Studiendekan als auch durch die Evaluationsbeauftragte des Masterstudiengangs. In die Überprüfung werden auch externe Stakeholder, wie die Entsendebehörden, einbezogen, um alle wesentlichen Aspekte der Weiterentwicklung berücksichtigen und einbinden zu können (siehe Kapitel II.2.4). Die Workshops finden zum einen auf Modulebene, aber auch zu Modulgruppen statt, die ein bestimmtes Themengebiet – wie beispielsweise Personal – betreffen. Auf diesem Weg soll sichergestellt werden, dass nicht nur die einzelnen Module im Hinblick auf Inhalte, Lernziele, Studierbarkeit und eingesetzte Lehr- und Lernmedien auf dem neuesten Stand sind, sondern auch die verschiedenen Module optimal aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt sind. Zuletzt finden auch regelmäßig Besprechungen, Sitzungen und Workshops auf Studiengangsebene statt, um die Anpassung des gesamten Studiengangs an die fachliche und didaktische Weiterentwicklung zu gewährleisten. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Modulkoordinatorenratssitzungen, die mehrfach jährlich stattfinden und in denen alle Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren des Masterstudiengangs sowie die Studiengangsleitung zusammenkommen, um die Weiterentwicklung des Studiengangs zu diskutieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang wird im Hinblick auf fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Aspekte durch eine ganze Palette von Maßnahmen gewährleistet: Durch die aktive Unterstützung der HS Bund von Forschungsprojekten der Lehrenden mit Hilfe von Deputatsreduktionen, durch die aktive Förderung einer Teilnahme von Lehrenden an nationalen und internationalen Konferenzen in ihren Fachgebieten, durch die Freistellung von Lehrenden für Praxissemester im Abstand von 5 Jahren, die zu Hospitationen bei einer Bundesbehörde (insbesondere auch in forschungsaffinen Dienststellen dieser Bundesbehörden) genutzt werden können und durch eine gezielte didaktisch-methodische Weiterbildung durch den wissenschaftlichen Dienst der HS Bund sowie die Teilnahme am hochschuldidaktischen Zertifikatsprogramm und am Wissenschaftscoaching-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Landesuniversitäten.

Die HS Bund gewährleistet zudem, dass Forschungsergebnisse zeitnah in die Ausgestaltung der Lehre einfließen, indem in den juristischen und ökonomischen Themengebieten eine semesterweise Aufbereitung und Reflexion der aktuellen Neuerungen sowie der Literatur erfolgt. Die Neuerungen werden in die Lehre integriert, indem die aktuellen Entwicklungen in die Studienbriefe aufgenommen und in den Präsenzveranstaltungen thematisiert und diskutiert werden.

Den hauptberuflichen Lehrkräften stehen Anträge auf Forschungsförderungen an die zentrale Forschungskommission offen. Diese Kommission fördert individuelle Forschungsprojekte mit Hilfe von Deputatsreduktionen im Rahmen eines jährlichen Budgets. Insgesamt werden 3% des Deputats für Forschung reserviert. Bei Bedarf stellt die zentrale Forschungskommission zudem Kontakte zu Verwaltungsreferaten her, die bei der organisatorischen Durchführung von Projekten unterstützen.

Das Gutachtergremium wertet die Möglichkeit für die hauptberuflichen Hochschullehrenden, ein Praxissemester von sechs Monaten bei einer Bundesbehörde, für die die HS Bund ausbildet, zu verbringen, als sehr positiv, um aktuelle Entwicklung in den Geschäftsfeldern der Bundesverwaltung kennenzulernen und dadurch für die Weiterentwicklung der eigenen Lehre Anregungen zu erhalten. Solche Praxissemester des hauptamtlichen Lehrpersonals fördern zudem den Aufbau von Netzwerken und Kooperationen für anwendungsorientierte Forschungsprojekte.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt durch die Besuche von Tagungen, Kongressen und Fachgruppentreffen durch die hauptamtlichen Lehrkräfte, um den Austausch und die Vernetzung in der Scientific Community zu fördern. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute kritische Reflexion der verschiedenen fachbezogenen Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Besonders positiv ist zu bewerten, dass der halbjährliche Überarbeitungszyklus für die Studienbriefe von den Lehrenden ernst genommen wird und auch im Rahmen der Evaluationen die Studierenden explizit nach Anregungen und Verbesserungsvorschlägen für die Studienbriefe gefragt werden. Auf diese Weise werden – eine hohe Rücklaufquote zur Evaluation eines Studienbriefs in einem Modul vorausgesetzt – auch Aktualisierungen durch Studierende angeregt, die sich bei Betrachtung einer Neuerung nicht auf den ersten Blick aufdrängen, wie eine Durchsicht der Evaluationsberichte zeigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Sachstand

Das Studiendekanat MPA hat ein eigenes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) entsprechend den Prinzipien der „European Foundation for Quality Management“¹⁵ eingeführt. Im Sinne eines „Total Quality Management“-Ansatzes umfasst QM im Masterstudiengang alle Statusgruppen: Studierende, Alumni, Dozentinnen und Dozenten, Verwaltung, Hochschulgremien und externe Stakeholder (wie Entsendebehörden und Kooperationspartner). Das QM-System beinhaltet Prozessmanagement, Dokumentenmanagement, Controlling, Monitoring sowie ein Strategiepapier, dessen Ziele durch einen Aktionsplan umgesetzt werden sollen, und besteht aus mehreren QM-Instrumenten zur Steuerung, Bewertung und Kontrolle, die kombiniert werden, um ein geschlossenes System aus „Planung“ (Strategie und Eingabe), „Umsetzung“ (Implementierung), „Überprüfung“ (Überwachung und Berichterstattung) sowie „Handeln“ (Konsequenzen und Verbesserungen) zu erstellen. Im Rahmen des PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) werden die Inhalte und Ziele des Masterstudiengangs MPA laufend überprüft und anschließend gegebenenfalls angepasst und weiterentwickelt.

Getragen wird das QM-System des Studiengangs MPA durch das Studiendekanat, die Studiendekanin bzw. den Studiendekan und ihre bzw. seine Geschäftsstelle und die Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren und ihren Modulkoordinationsrat:

- Das Studiendekanat MPA ist eng in die hochschulischen Organisations- und Entscheidungsstrukturen eingebunden. Die strategische und inhaltliche Fortentwicklung erfordert schon aufgrund der Regelungen der Grundordnung der HS Bund die Beteiligung der zuständigen hochschulischen Gremien, insbesondere des Kuratoriums (vgl. § 22 GO-HS Bund), des Senats (vgl. § 8 GO-HS Bund) und des Zentralbereichsrats (vgl. § 13 GO-HS Bund). So stimmt etwa der Zentralbereichsrat Änderungen des Modulhandbuchs oder des Regelwerks des Masterstudiengangs zu. An den Sitzungen des Zentralbereichsrates nehmen ebenfalls studentische Vertreterinnen und Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder teil; sie sind daher ebenfalls in Entscheidungs- und Entwicklungsstrukturen eingebunden.
- Die wissenschaftliche und organisatorische Leitung des Masterstudiums obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 8 MPAHSBundV). Sie oder er stellt einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums sicher und ist insbesondere zuständig für
 - die Qualitätssicherung des Studiums,
 - die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen,
 - die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

¹⁵ Näheres unter <http://www.efqm.org> (zuletzt abgerufen am 8.8.2022).

- die Bedarfsabfragen bei den Dienstbehörden,
- die Sicherstellung der Betreuung der Studierenden sowie
- die Planung der Präsenzveranstaltungen.
- Unterstützt wird die Studiendekanin bzw. der Studiendekan durch eigenes Verwaltungspersonal in der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist mit zwei Referenten, einem Sachbearbeiter und einer Bürosachbearbeiterin besetzt. Sie sind u. a. zuständig für die laufende technische und verwaltungsmäßige Durchführung des Studiengangs und die Betreuung der Studierenden in allen nichtfachlichen Fragestellungen.
- Die Präsidentin oder der Präsident bestellt nach einem Ausschreibungsverfahren auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans und nach Zustimmung des Zentralbereichsrates für jedes Modul mindestens eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator (vgl. § 9 Abs. 1 MPAHSBundV).
- Um die Qualität des Masterstudiengangs noch nachhaltiger zu gewährleisten, wurde durch den 2016 eingefügten § 9 Abs. 3 MPAHSBundV der Modulkoordinatorenrat als Selbstverwaltungsgremium des Masterstudiengangs geschaffen. Der Modulkoordinatorenrat nimmt Stellung und unterbreitet Vorschläge insbesondere zu Grundsatzfragen, zur Sicherung der Qualität und zur Weiterentwicklung des Studiums. Er besteht aus den Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren als stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem.

Seit der letzten Akkreditierung wurde im Jahr 2018 ein eigenes Prozessmanagementsystem eingeführt, seit dem Jahr 2020 ein Dokumentenmanagementsystem und seit dem Jahr 2022 ein Controlling- und Kennzahlensystem. Zudem wurde im Jahr 2017 die Evaluationsordnung novelliert und im Jahr 2020 die Evaluationsfragebögen überarbeitet:

- Im Rahmen der Konzeption eines QM-Systems wurde im Jahr 2018 das Teilprojekt „Prozessoptimierung in der Abteilung Masterstudiengang“ durchgeführt. In insgesamt zwölf Workshops haben die Mitarbeiterin und die Mitarbeiter der Abteilung Masterstudiengang sämtliche relevanten Hauptprozesse, Prozessregionen und Einzelprozesse, die bei der Durchführung des Masterstudiengangs „Master of Public Administration“ von Relevanz sind, identifiziert, analysiert und optimiert. Das Ergebnis sind insgesamt 56 Soll-Einzelprozesse, die unter Verwendung der Prozessmodellierungssoftware „BIC Prozess Design“ in einem QM-Handbuch dokumentiert werden. In jährlich stattfindenden Workshops analysieren die Mitarbeiter des Studiendekanats kritisch und systematisch sämtliche Prozesse des Masterstudiengangs. Ggf. vorzunehmende Änderungen und Verbesserungen werden dokumentiert.

- Das Teilprojekt „Dokumentenmanagement“ wurde im September 2020 abgeschlossen. Seit Anfang des Jahres 2020 haben die Mitarbeiterin und die Mitarbeiter des Studiendekanats standardisierte Dokumente, Musterschreiben u. ä. für sämtliche Einzelprozesse, die bei der Durchführung des Masterstudiengangs von Relevanz sind, neu entworfen oder bereits vorhandene Dokumente vereinheitlicht. Das Ziel der Standardisierung besteht in der Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren und Abläufen.
- Das Gesamtprojekt „Qualitätsmanagement im MPA“ soll im Jahr 2023 durch den Aufbau eines Controlling- bzw. Kennzahlensystems abgeschlossen werden. Das Controlling- bzw. Kennzahlensystem soll keine „Datenfriedhöfe“ schaffen. Zielorientiert, entscheidungsorientiert und prozessorientiert sollen vielmehr Daten, Informationen und Analysen bereitgestellt werden, um Entscheidungen zu ermöglichen oder zu flankieren. Das Studiengangscontrolling soll dabei nicht bloß der Ergebniskontrolle dienen; es begleitet vielmehr Prozesse im Masterstudiengang vom Anfang bis zum Ende.

Grundlage für die Durchführung der Evaluationen im Masterstudiengang ist die Evaluationsordnung in der Fassung vom 1.7.2017 (EvaO 2017). Nach § 2 Abs. 1 EvaO 2017 verfolgt die regelmäßig durchzuführende Evaluation des Studiengangs das Ziel der kontinuierlichen Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung des Masterstudiengangs. Die Evaluation wird vorrangig durch Befragung der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs vorgenommen, wobei auch die Lehrenden und die Entsendebehörden einbezogen werden können.

QM-Instrumente gemäß EvaO sind:

- Evaluation jedes Moduls in jedem Studienjahrgang: Die Durchführung der Evaluation erfolgt im Regelfall im Wege einer Online-Befragung nach der jeweiligen Präsenzveranstaltung. Hierdurch wird die an den Rücklaufquoten abzulesende Teilnahme möglichst vieler Studierenden am Evaluationsprozess abgesichert. Die Befragung findet vor der Modulprüfung statt, um eine Verzerrung der Ergebnisse durch das Prüfungsgeschehen auszuschließen. Nach der Online-Befragung mit EvaSys erfolgt die Auswertung automatisiert durch den externen Dienstleister Electric Paper. Ein Gesamtreport mit den Bewertungsergebnissen für das jeweilige Modul steht wenige Minuten nach Abschluss der Befragung zur Verfügung und kann abgerufen werden. Die oder der Evaluationsbeauftragte erhält unmittelbar nach Umfrageende den Gesamtreport zur Information und unterrichtet die Studiengangsleitung. Die Weiterleitung der Ergebnisse an die verantwortlichen Modulkoordinatoren erfolgt gemäß § 6 Abs. 4 EvaO 2017 unverzüglich nach Abschluss des Moduls. Die Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren unterrichten die Dozentinnen und Dozenten der Präsenzveranstaltung sowie die Autorinnen und Autoren der Studienbriefe des jeweiligen Moduls über die Ergebnisse. In den Modulkoordinatorensitzungen findet ein regelmäßiger Austausch über die Befragungsergebnisse statt, um Folgerungen aus den Evaluationsergebnissen abzuleiten.

- Feedbackgespräche mit den Studierenden: Mehrere Wochen vor den Präsenzveranstaltungen erhalten die Studierenden Programme über den Ablauf. In jedem Programm ist ein Zeitfenster für eine persönliche Feedbackrunde vorgesehen (vgl. § 8 EvaO 2017). Die Leitung des Studiengangs sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle suchen die Studierenden dazu in den jeweiligen Kursräumen auf und erörtern Verbesserungsbedarf und nehmen Kritik und Anregungen von den Studierenden entgegen. Die Ergebnisse der Feedbackrunden werden protokolliert. Im Anschluss an die Feedbackrunde werden die Vorschläge mit den verantwortlichen Modulkordinatorinnen und Modulkordinatoren, Dozentinnen und Dozenten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralen Hochschulverwaltung diskutiert und – sofern die Kritik als berechtigt anerkannt wurde – abgestellt. Zu Beginn der nächsten Feedbackrunde werden die Studierenden darüber unterrichtet, ob und in welchem Umfang ihre Anregungen umgesetzt wurden. Festgestellte Mängel können so in der Regel sofort abgestellt und Verbesserungsvorschläge schnell berücksichtigt werden. Aufgrund der Zweiteilung der Studienjahrgänge in einen Berliner und einen Brühler Kurs sowie der Covid-19-Pandemie wurden im Studienjahrgang 2022 in jedem Kurs jeweils zwei Kursprecherinnen oder Kurssprecher gewählt. Die Kursprecherinnen oder Kurssprecher werden nach der Präsenzveranstaltung zu einer Videokonferenz eingeladen, um dem Team des Studiendekanats ein Feedback über das Modul zu geben.
- Absolventenbefragungen: Die Evaluation der Absolventinnen und Absolventen erfolgt ein Jahr nach der Masterverleihung. Im Mittelpunkt dieser Evaluation stehen die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs (vgl. § 2 MPAHSBundV). Konkret geht es um die Frage, ob die den Absolventinnen und Absolventen während des Masterstudiums vermittelten Kompetenzen auf die Aufgaben im höheren Dienst angemessen vorbereiten. Die Absolventenbefragung zeigt somit auf, inwieweit die Anforderungen des höheren Dienstes möglicherweise noch besser im Rahmen des Studiums abzubilden sind. Auch diese Befragung wird anonymisiert und unter Verwendung der Evaluationssoftware EvaSys durchgeführt. Die oder der Evaluationsbeauftragte legt in Abstimmung mit der Studiengangsleitung Wert darauf, dass diese Befragung bei jedem Studienjahrgang erfolgt, um die regelmäßig auszuwertenden Befragungsergebnisse als Grundlage für Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Studiengangs nutzen zu können und damit die Qualität des Studiengangs zu gewährleisten. Für die erste Absolventenbefragung des Studienjahrgangs 2011 wurde ein eigener Fragebogen entwickelt, der insgesamt einundsechzig geschlossene Fragen aus verschiedenen Fragegruppen umfasst.
- Austausch mit den Entsendebehörden: Seit dem Jahr 2016 wird im Zwei-Jahres-Rhythmus in Berlin das sog. „Praxisforum“ durchgeführt. In dessen Rahmen findet ein Erfahrungsaustausch über das Masterstudium mit Vertreterinnen und Vertretern der obersten und oberen

Bundesbehörden statt, um Theorie und Praxis im Sinne der Studierenden bestmöglich miteinander zu verzahnen. Zusätzlich werden regelmäßig modulspezifische Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Ressortbehörden über die Praxisrelevanz der Modulziele und -inhalte durchgeführt.

Künftig sollen zwei weitere Instrumente hinzukommen:

- Alumninetzwerk: Bereits jetzt hält das Studiendekanat engen Kontakt zu interessierten Alumni des Masterstudiengangs. Diese Kontakte sollen zu einem noch engeren Alumninetzwerk ausgebaut werden.
- Aktionsplan: Das Strategiepapier „Die ideale Zukunft unseres Masterstudiengangs ‚Master of Public Administration‘“ soll in konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Masterstudiengangs münden. Zusammen mit allen Stakeholdern wird daher derzeit (Stand: Januar 2023) ein Aktionsplan aus dem Strategiepapier erarbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs MPA als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Modulevaluationen mit den Workload-Erhebungen und die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Ergänzend wäre zu überlegen, ob neben der Modulevaluation auch eine Lehrveranstaltungsevaluation stattfinden könnte. Technisch umgesetzt werden die Modulevaluationen über EvaSys. Die Studierenden/Absolventinnen und Absolventen werden zudem über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange durch Besprechungen informiert. Die Befragungen sind zeitlich zwischen den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen angesetzt. Dadurch soll erreicht werden, dass die lehrende Person und ihre Lehre unabhängig von der Prüfungsleistung bewertet wird. Ggf. wäre die Evaluation etwas früher anzusetzen, weil in den wenigen Tagen zwischen dem Ende Lehrveranstaltungen und der Prüfung die Prüfungsvorbereitungen bei allen im Vordergrund stehen und daher das Interesse an einer Teilnahme an der Evaluation nicht zu hoch veranschlagt werden kann – hierzu sollten Rückschlüsse aus der aktuellen und künftigen Rücklaufquoten geschlossen werden.

Neben der Evaluation werden die in den Studienbriefen und Präsenzveranstaltungen behandelte Themen während des Moduls in ILIAS-Foren mit den Lehrenden diskutiert und Fragen (zeitnah) beantwortet. Die Studierenden haben durchweg von positiven Erfahrungen berichtet.

Das Gutachtergremium konnte sich insgesamt davon überzeugen, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs MPA genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

Sachstand

Die HS Bund fördert nach eigenen Angaben die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin. Zudem berücksichtigt die HS Bund die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und gewährleistet Barrierefreiheit. Die Hochschule fördert die Zulassung behinderter Menschen zum Studium und begrüßt ebenfalls nachdrücklich die Aufnahme von Menschen mit Migrationshintergrund (vgl. § 2 Abs. 5 GO-HS Bund). Die HS Bund ist nach den Vorgaben des BglG und ausweislich ihres Gleichstellungsplanes bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt; von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Die HS Bund hat kontinuierlich ihre Elemente der Familienfreundlichkeit ausgeweitet und hat sich dies auch bescheinigen lassen. Auf ihren Antrag hin wurde dem Standort Brühl der HS Bund bereits im März 2010 das Grundzertifikat „Audit familiengerechte Hochschule“ der gemeinnützigen Hertie-Stiftung verliehen. Wesentliche Grundlage war eine Zielvereinbarung zur Verwirklichung einer familienbewussten Personalpolitik.

Folgende Maßnahmen konnten umgesetzt werden:

- Konzeption eines Masterstudiengangs zum Aufstieg in den höheren Dienst als Fernstudien-gang mit expliziter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Aufbau einer Kindernotfallbetreuung.
- Berücksichtigung der Komponente „familienbewusstes Führen“ in den Auswahlverfahren.
- Veranstaltungen und Informationen zum Thema „Beruf und Pflege“.
- Zusammenstellung der wesentlichen Angebote in der Broschüre „Familiengerecht Studieren und Arbeiten“.

Im Frühjahr 2013 entschied sich die HS Bund für eine erneute Auditierung durch die berufundfamilie gGmbH. Im Rahmen der Auditierung fanden zwei Workshops zu Erarbeitung neuer Ziele und Maßnahmen statt, die in einer weiteren Zielvereinbarung festgeschrieben und durch die berufund-

familie gGmbH geprüft wurden. In den Folgejahren, zuletzt im Jahr 2021, wurde das Zertifikat „Audit familiengerechte Hochschule“ jeweils für weitere drei Jahre bestätigt. Mit den Re-Auditierungen überprüft die HS Bund ihre bereits langjährig bestehenden Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und baut diese kontinuierlich aus. Ziel ist es, eine tragfähige Balance zwischen Hochschul- und Beschäftigteninteressen sowie Studierendenbelangen zu stärken sowie Zeitsouveränität, Arbeitszufriedenheit und damit die Arbeitseffizienz aller Beteiligten zu verbessern. Dazu gehört auch, die gegenseitige Rücksichtnahme auf allen Seiten sowie eine Kultur des „Gebens und Nehmens“ zu fördern.

Zahlreiche Maßnahmen, wie bspw. Beratungs- und Betreuungsleistungen durch Hochschullehrende für Studierende, eine psychosoziale Beratungsstelle für Studierende, die Evaluation von Studium und Lehre unter Corona-Bedingungen mit einer Erhebung von Belastungsfaktoren bei Studierenden und Lehrenden (aktuell Arbeitsgruppen zur Bearbeitung), die Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit in Kooperation mit Behörden schon bei den studentischen Auswahlverfahren, die Evaluation der alternierenden Telearbeit, die Ausweitung des mobilen Arbeitens für Mitarbeitende im Studiengangsmanagement, Führungskräfte-Workshops zum Thema „familienbewusstes Führen“, der Ausbau der Kindernotfallbetreuung, die Teilnahme am Sozialwerk Bund e. V. mit seinen vielfältigen Mitarbeiteraktionen und der Ausbau vereinbarkeitsbezogener Dienstleistungen sollen für die Studentinnen und Studenten künftig Beruf und Familie noch besser vereinbar machen. Um auch Beschäftigten mit Familienpflichten die Teilnahme am Studium zu ermöglichen, bestehen individuelle Flexibilisierungsoptionen. So können die Studierenden zum Beispiel aus triftigem Grund ihr Studium verlängern (vgl. § 5 Abs. 2 MPAHSBundV i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 BLV¹⁶).

Sollte es notwendig sein, Einschränkungen von Bewerberinnen und Bewerbern oder Studierenden auszugleichen, um die gebotene (prüfungsrechtliche) Chancengleichheit zu gewährleisten, stehen je nach Art der Einschränkung bzw. Behinderung verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl:

- Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in den Auswahlverfahren
 - Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten,
 - Verlängerung der Prüfungszeit um tatsächlich anfallende Pausen,
 - Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht,
 - Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen.
- Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs im Studium
 - Studienflexibilisierungen in Modulen und im Studienverlauf,
 - Anpassung von Anwesenheitspflichten,

¹⁶ Bundeslaufbahnverordnung vom 12.2.2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 9.8.2022 (BGBl. I S. 1381) geändert worden ist.

- Anpassung des Studientempos durch Unterbrechungen und Verlängerungen des Studiums,
- Wechsel von Vollzeit- und Teilzeitstudienphasen,
- Verlegung von Veranstaltungen,
- Anschaffung von besonderen Ausstattungen.
- Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen
 - Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten,
 - Verlängerung der Prüfungszeit um tatsächlich anfallende Pausen,
 - Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht,
 - Verlängerung von Fristen für Haus- und Abschlussarbeiten,
 - Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen,
 - Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen,
 - Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern in Klausuren,
 - Einfluss der Studierenden auf Termin, Ort oder Sitzplatz,
 - Verschieben von Prüfungsterminen,
 - Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten,
 - Fristverlängerungen bei Prüfungsanmeldungen und Modulfristverlängerung.

Die genannten Nachteilsausgleiche sind bislang in keiner Prüfungsordnung geregelt. Sie ergeben sich aus der prüfungsrechtlichen Rechtsprechung und dem Gebot der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit. Allerdings sollen die Nachteilsausgleiche künftig in der MPAHSBundV gesetzlich normiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs MPA sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als sehr gut an, weil sich bspw. aus den Maßnahmen im Rahmen der „Charta der Vielfalt“ bereits erste Entwicklungen ergeben haben. Die HS Bund trat der „Charta der Vielfalt“ bei mit dem Ziel, Schutzräume für Studierende zu schaffen. Als erste Erfolge wurde genannt, dass sich Studierende bei der Hochschulverwaltung meldeten, um ihr Geschlecht offiziell zu wechseln. Geplant sind eine Vortragsreihe mit Volker Beck und zusätzliche Medien zum Thema Diversity für die Bibliothek. Auch in anderen Studiengängen führt die „Charta der Vielfalt“ zu Änderungen: Für die Bundespolizei wird bspw. ein interkulturelles Training durchgeführt, um die Polizistinnen und Polizisten für die Thematik zu sensibilisieren.

Auch der Nachteilsausgleich wird hervorragend im Studiengang MPA umgesetzt. Gerade Studierende, die erkrankt oder durch familiäre Verpflichtungen temporär an ihren Heimatstandort gebunden sind, können durch die online-Zuschaltung zu Präsenzveranstaltungen ohne Verzögerungen studieren. Themenspezifische Fragen können jederzeit über das ILIAS-Forum diskutiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang kooperiert mit der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen (BFA). Eine Kooperationsvereinbarung wurde am 23. April 2015 von den Präsidenten beider Einrichtungen unterzeichnet.¹⁷ Im Rahmen der Kooperation bringt die BFA ihre steuerfachliche Kompetenz ein und wirkt bei der Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit steuerfachlichen Inhalten mit. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Erstellung von Lernmaterialien, den Einsatz von hauptamtlich Lehrenden der Bundesfinanzakademie in Präsenzveranstaltungen sowie die Beteiligung bei Modulprüfungen. Ziel und Gegenstand der Zusammenarbeit sind in § 1 des Kooperationsvertrages niedergelegt.

Im Rahmen der Kooperation erwerben die Studierenden keine anzuerkennende außerhochschulische Qualifikation. Vielmehr können sie während ihres Masterstudiums an der Hochschule die Schwerpunktmodule „Ertrags- und Umsatzbesteuerung bei Unternehmen der öffentlichen Hand“ (bis Wintersemester 2022/23) und „Internationales Steuerrecht“ belegen und mit einer Modulprüfung abschließen. Beide Schwerpunktmodule sind vollwertige Module des Masterstudiengangs und werden deshalb im Modulhandbuch 2021 ausgewiesen.¹⁸

Für die Modulkoordination und damit die Qualitätssicherung zeichnet nicht die Bundesfinanzakademie, sondern die HS Bund in Gestalt eines fachlich-wissenschaftlich ausgewiesenen hauptamtlich Lehrenden verantwortlich. Neben der durchgehenden Evaluation der Module durch die Studierenden und dem regelmäßigen Austausch mit Vertretern der Bundesverwaltung im Rahmen der sog. Praxisforen führt zudem die Studiendekanin oder der Studiendekan turnusmäßig Gespräche mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundesfinanzakademie und den von der Bundesfi-

¹⁷ Kooperationsvereinbarung mit der Bundesfinanzakademie: https://www.hsbund.de/SharedDocs/Downloads/3_Fachbereiche_Studiengaenge/Studiengang_MPA/1_Allgemein/Kooperation_BFA.html?nn=111278 (zuletzt abgerufen am 2. Januar 2023).

¹⁸ Siehe Modulhandbuch 2021, Seite 71 f. (Modul 19: Ertrags- und Umsatzbesteuerung von Unternehmen der öffentlichen Hand) und Seite 73 f. (Modul 20: Internationales Steuerrecht).

nanzakademie entsandten Lehrenden, um die Qualität der Module zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung des Curriculums, die Erstellung der Prüfungsaufgaben und deren Bewertung verbleiben in der Zuständigkeit der Hochschule; Lehrende der BFA werden allerdings regelmäßig zu Zweitprüfern in den Modulprüfungen bestellt, sofern sie die Voraussetzungen der MPAHSBundV erfüllen. Die Verwaltung der Studierenden- und Prüfungsdaten erfolgt schon aus datenschutzrechtlichen Gründen ebenfalls ausschließlich durch das Studiendekanat MPA und das Prüfungsamt der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Kooperation mit der BFA im Studiengang MPA als sehr gut. Die Kooperation scheint die avisierten Studienziele in den genannten Schwerpunktmodulen wirkungsvoll zu unterstützen. Bereits durch die große örtliche Nähe und langjährige Zusammenarbeit werden Themen wie Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie die Qualitätssicherung angemessen gelöst. Das hauptamtlich lehrende Personal der BFA gilt bundesweit als hervorragend. Es wurde deutlich, dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden HS Bund steht. Die HS Bund ist verantwortlich für alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Keine

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Professor Dr. Erich Keller**, Rektor der Hochschule der Deutschen Bundesbank, Mitglied im Präsidium der Hochschulrektorenkonferenz für den öffentlichen Dienst, Betriebswirt, quantitative Verfahren
- **Professor Dr. Frank Nolden**, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Steuerberater, Europarecht sowie Öffentliches Wirtschaftsrecht, Kanzler, Rektor der Hochschule Meißen und Fortbildungszentrum

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Ralf Sutorius**, Amt für Informationsverarbeitung, 120/6 – IT-Architekturplanung, Stadt Köln, Verwaltungswirt, Lehrbeauftragter an der HSPV

c) Vertreter der Studierenden

- **Jonas Kreisel**, Student der „Verwaltungsinformatik“ (B.A.), Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“¹⁹ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	79	42									
SS 2021	81	37									
SS 2020	69	34	64	34	93%						
SS 2019	67	30	53	21	79%	59	24	88%	59	24	88%
SS 2018	59	26	55	23	93%	55	23	93%	56	23	95%
SS 2017	55	27	44	22	80%	46	23	84%	47	24	85%
SS 2016	48	27	43	22	90%	44	23	92%	44	23	92%
SS 2015	71	37	60	28	85%	60	28	85%	62	30	87%
SS 2014	60	24	53	21	88%	53	21	88%	53	21	88%
Insgesamt	590	284	372	137	87%	317	142	88%	321	145	89%

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23	7	52	5	0	0
WS 2021/22	4	48	7	0	0
WS 2020/21	4	45	7	0	0
WS 2019/20	4	33	10	0	0
WS 2018/19	0	30	14	0	0
WS 2017/18	2	40	20	0	0
WS 2016/17	5	42	5	1	0
Insgesamt	26	290	68	1	0

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23	64				
WS 2021/22	53	6	0	0	59
WS 2020/21	55	0	1	0	56
WS 2019/20	44	2	1	0	47
WS 2018/19	43	1	0	0	44
WS 2017/18	60	0	2	0	62
WS 2016/17	53	0	0	0	53
Insgesamt	372	9	4	0	321

¹⁹ Das Masterstudium kann ausschließlich im Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden; im Wintersemester werden keine Studierenden zum Masterstudium zugelassen. Die Kohorten werden deshalb nicht semesterbezogen, sondern studienjahrbezogen dargestellt.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.08.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	01.01.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 31.03.2011 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Hochschulbibliothek, Hörsäle

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
ARL	Richtlinie zu § 6 MPAHSBundV über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 4. Mai 2022
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BesGr	Besoldungsgruppe
BLV	Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung) vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. August 2022 (BGBl. I S. 1381) geändert worden ist.
	Evaluationsordnung der Abteilung Masterstudiengang der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 1. Juli 2017
GO-HS Bund	Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 21. August 2018
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
HG NRW	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 i. d. F. v. 1. Juli 2022.
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MPAHSBundV	Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 497), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung) vom 25. Januar 2018

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)